

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): **123 (1955)**

Heft 33

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

schweizerische KIRCHENZEITUNG

INFORMATIONSORGAN FÜR FRAGEN DER THEOLOGIE
SEELSORGE UND KIRCHENPOLITIK

LUZERN, DEN 18. AUGUST 1955

VERLAG RÄBER & CIE., LUZERN

123. JAHRGANG NR. 33

Sklave oder Herr der technischen Errungenschaften?

PÄPSTLICHE WEISUNGEN AN DIE 42. SOZIALE WOCHEN FRANKREICHS

Am 19. Juli wurde in Nancy die 42. Tagung der «Semaines Sociales de France» eröffnet. Zu diesem Anlaß hat Mgr. Angelo dell'Acqua, Substitut des Staatssekretariats Seiner Heiligkeit, an den Präsidenten der «Semaines Sociales de France», Herrn Charles Flory, ein Schreiben gerichtet, worin er die Wünsche und die Weisungen des Papstes zuhanden der illustren Versammlung übermittelt. Die 42. Soziale Woche Frankreichs hatte zum Gegenstand ihrer Verhandlungen das aktuelle Thema gewählt: «Die technischen Errungenschaften auf dem Gebiete der Ausstrahlung von Wort und Bild in der heutigen Zivilisation» (Les techniques de diffusion dans la civilisation contemporaine). Der französische Wortlaut des bedeutsamen Schreibens ist erschienen in «L'Osservatore Romano», Nr. 168, Freitag, den 22. Juli 1955. Wir geben es in deutscher Originalübertragung wieder. Die Zwischentitel sind von uns. Die Redaktion

Herr Präsident!

Frankreichs Soziale Woche, die alljährlich wichtige wirtschaftliche, soziale, politische oder kulturelle Fragen, wie sie sich dem Gewissen unserer Zeit stellen, untersucht, scheut sich nie, schwierige Probleme aufzugreifen und mit Mut und Ruhe das Licht der christlichen Lehre über sie zu breiten. Auch dieses Jahr steht das gewählte Thema, so verschieden es von denen der vergangenen Tagungen sein mag, diesen bezüglich Wichtigkeit und Umfang in nichts nach; zudem ist es offensichtlich zeitgemäß: «Die technischen Errungenschaften auf dem Gebiete der Ausstrahlung von Wort und Bild in der heutigen Zivilisation.» Schon diese Überschrift der Sozialen Woche von Nancy allein weckt die schönsten Hoffnungen und die berechtigtesten Besorgnisse. Ausblicke auf Kultur und Einheit der Menschenfamilie, oder das Gespenst der Versklavung der Völker und der Verflachung der Gewissen.

Ohne auf die Diskussion der einzelnen Probleme: Presse, Film, Radio oder Fernsehen einzugehen, wird sich das Lehrergeb-

nis doch auf alle wesentlichen Gesichtspunkte erstrecken, die diesen verschiedenen Techniken gemeinsam sind, und zweifellos eine der ersten, von den französischen Katholiken verwirklichten Gemeinschaftsarbeiten über diesen Gegenstand darstellen. Ich bin darum glücklich, am Vorabend dieser, unter den hohen Vorsitz des Bischofs von Nancy gestellten lothringischen Sitzungen, Dolmetscher der lebhaften Ermunterungen des Heiligen Vaters und Seiner väterlichen Wünsche für den Erfolg der Tagung zu sein.

Des Papstes wache Sorge für die richtige Ausnützung der technischen Errungenschaften

Diese wohlwollende Anteilnahme Seiner Heiligkeit an Ihren Arbeiten dürfte übrigens jene nicht erstaunen, die wissen, mit welcher Aufmerksamkeit Sie die rasche Entwicklung der Verbreitungstechniken verfolgt. Man erinnert sich unter anderem der meisterhaften Rede über die christliche Stellungnahme zur öffentlichen Meinung, die der Papst während des Heiligen Jahres an die katholischen Journalisten richtete, wie auch der Leitsätze, die Er unlängst dem Internationalen Katholischen Pressekongreß in Paris zugehen ließ. Bei manchen Gelegenheiten rief Er dem Klerus und der Katholischen Aktion, den Eltern und der Jugend die Pflichten in Erinnerung, die ihnen dem Film gegenüber obliegen, und gestern noch bestätigte eine wichtige Rede diese Sorge, als Er auf positive Art die Grundregeln des idealen Films entwickelte. Schließlich sprach Seine Heiligkeit, die selbst Radio und hinfort auch Fernsehen benutzt, um mit ihren fernen Kindern in Verbindung zu stehen, 1954 zum italienischen Episkopat über dieses letztere in nuancierten, aber bestimmten Ausdrücken. So hat das Haupt der Kirche, für alle Fortschritte der Wissenschaft auf diesen, wie so vielen andern Gebieten aufgeschlossen, klar und kräftig gesprochen; Es hat die Katholiken aufgefordert, aktiv bei der Entwicklung dieser technischen Mittel der Aus-

strahlung mitzuwirken und sie vor Unordnungen, die sie erzeugen können, zu bewahren. Die Lehrer der Woche von Nancy werden mit Freuden das Echo dieser päpstlichen Verlautbarungen sein.

Die Feststellung, daß diese immer vollkommeneren Werkzeuge der Information, des Vergnügens, der Kultur und der Propaganda zum Wohl oder Wehe ausgenützt werden können, ist oft gemacht worden, und es scheint nutzlos, jetzt darauf zurückzukommen. Die raschen und erstaunlichen Entdeckungen der Wissenschaft, die am Anfang dieser Techniken stehen, sind in sich gut; sie preisen den Schöpfer. Wenn sie in den Händen des Menschen die Verbreitung des Wahren, Schönen und Guten begünstigen, oder aber im Gegenteil Mittel zum individuellen und kollektiven Verderben sein können, macht das den wissenschaftlichen Fortschritt als solchen nicht weniger wertvoll. Weit entfernt, ihn abzulehnen, steht die Kirche gern für ihn ein; sie lehrt ihre Kinder, für sich guten Gebrauch davon zu machen, und ermuntert sie, die einzigartigen Möglichkeiten zu entwickeln, die sich so der Ausstrahlung des Wortes Gottes bieten und in den Dienst des Gemeinwohles stellen.

AUS DEM INHALT

Sklave oder Herr der technischen Errungenschaften?

Das Mariengrab

Getarnte Kirchenfeindlichkeit in der Zentralschweiz

Zur Frage des Priesternachwuchses

300 Jahre Bistum Leitmeritz

Um die Beseitigung der Ausnahmeartikel der Bundesverfassung

Neue Bücher

Kurse und Tagungen

Gefahren der fortschreitenden Technisierung

Dennoch — und ohne diesen positiven Gesichtspunkt außer acht zu lassen — ist es gut, festzustellen, daß die Entwicklung der technischen Mittel auf dem Gebiet der Ausstrahlung von Wort und Bild im 20. Jahrhundert ein neues und zweifellos schwieriges Problem aufgerollt hat. Es ist nicht nur das gute oder schlechte Gebrauchs, den Mensch und Gemeinschaft von diesen mächtigen, ihnen zur Verfügung gestellten Werkzeugen machen können; es ist das der uneingeschränkten Besitzergreifung, die das Instrument, der Kontrolle seines Erfinders entziehend, heute über die menschliche Person zu erreichen sucht. Gefährlicher noch als der Maschinerismus im letzten Jahrhundert, von dem man noch sagen konnte, daß er auf Kosten des Arbeiters den Stoff adle, bedroht der Einbruch der modernen technischen Mittel der Ausstrahlung von Wort und Bild in unserer Gesellschaft den Menschen in seiner geistigen Autonomie. Von da an sind Presse, Radio, Film und Fernsehen mit vereinten Kräften am Werk, durch den Druck einer gelenkten Information, die Verführung über das Bild und die Zudringlichkeit der Propaganda, das Gewissen des einzelnen, ihm unbewußt, zu formen: sie entführen Stück um Stück seine geistige Welt und veranlassen Verhaltensweisen, die sich spontan glauben. Leider bietet das tägliche Leben unzählige Beispiele für diese Gefahr: sie lastet auf der leicht beeinflussbaren Jugend, sie dringt bis zuäusserst auf das Land vor, und auch die besser gewappnete geistige Elite entgeht ihrer Berührung nicht.

In einer seiner Weihnachtsbotschaften verwies der Heilige Vater auf den «technischen Geist», der die Person in ihrem Innern zugrunde richte, die freie Entfaltung des Geistes beschränke und die Gesellschaft herabwürdige, wo er über eine farb- und haltlose Masse herrsche (vgl. Weihnachtsradiobotschaft 1953). Um wieviel gefährlicher sind die Entgleisungen der Technik, wenn sie die Kunst der Übermittlung des Gedankens zu verraten beginnen und sich auf diesem Wege gründlich an der Individual- und Sozialpsychologie vergreifen. Gewiegte Beobachter wollten hinter dieser Erscheinung die Symptome einer Erneuerung der menschlichen Beziehungen und der traditionellen Zivilisationsformen erblicken.

Der Heilige Vater fordert Sie auch auf, Ihr Lehren entschlossen auf diese Betrachtungsebene zu heben, um abgeklärt zu forschen, welches die beste Haltung des Menschen gegenüber dieser wachsenden Besitzergreifung der technischen Mittel der Ausstrahlung ist. Wie wird er siegreich aus dieser Krise unserer Zivilisation hervorgehen? (Schluß folgt.)

(Originalübersetzung für die «SKZ» von B. S.)

Das Mariengrab

Schon unter dem 11. März 1954 haben wir eine Studie von kompetenter Seite zur Frage des Mariengrabes in Aussicht gestellt, die wir nun unsern Lesern vermitteln können. Sie erweist, daß gewissenhafte Überlieferungsgeschichtliche Untersuchung oft zu andern Ergebnissen kommt als frommer Eifer. Die Redaktion

Als Westfale war ich schon in jungen Jahren an Katharina Emmerich interessiert, geboren 1774 in Flamske bei Coesfeld, gestorben 1812 in Dülmen. Während öfterer und längerer Aufenthalte in Palästina konnte ich später manche von ihren Visionen überprüfen. Ich kam zu dem Urteil, daß kein göttliches Licht sie entzündet hatte, da sie oft sicheren geschichtlichen Fakta widersprechen. In den letzten Jahren mehrten sich die Stimmen für Panagia Kapuli bei Ephesus, wo angeblich nach diesen Visionen das Wohn- und Sterbehaus Marias stand. Das wurde der Anlaß, diese Frage etwas genauer zu überdenken und das Ergebnis in einer kleinen Studie niederzuschreiben, die gerade erschienen ist im Verlag F. Schöningh, Paderborn (Das Mariengrab. Jerusalem? Ephesus?). Erst nach dem Abschluß las ich das Buch von C. M. Henze, A. K. Emmerich schaut Maria (Wiesbaden, 1954), und den Aufsatz von L. Biskupski, La Maison de la Sainte Vierge à Ephèse (La Revue Des Deux Mondes, 15. März 1955). Beide Arbeiten sprechen sich für Ephesus aus, ohne aber das Gewicht der Gründe zu verstärken.

I. Das Mariengrab in Jerusalem

Die Propaganda für Panagia Kapuli mußte die Tradition über das Mariengrab in Jerusalem zu erschüttern suchen. Tatsächlich ergab auch die kritische Überprüfung, daß die Wurzel dieser Überlieferung nicht bis in das Urchristentum zurückreicht. Aber wann entstand der Glaube, daß eine Felsenkammer im Kedrontal, später von der Mariengrabkirche eingeschlossen, den Leib der hl. Jungfrau aufnahm, damit er von hier in den Himmel entrückt werde? Als das Christentum unter Konstantin frei aufatmen und seine Heiligtümer bauen konnte, errichtete die hl. Helena auch auf dem Gipfel des Ölbergs eine Kirche. Sie stand über einer Grotte, die als heilige Stätte anerkannt war. Denn, so lautete die Überlieferung, in ihr weilte der Heiland öfters mit seinen Jüngern, zuletzt vor der Himmelfahrt. Auch das Grab des Lazarus in Bethanien am Ostabhang des Ölbergs hatten die Christen Jerusalems nicht vergessen. Eusebius (265 bis 340), Bischof von Cäsarea, kennt es, der Pilger von Bordeaux (333) besucht es, ebenfalls die Pilgerin Aetheria (385). Der hl. Hieronymus lebte 34 Jahre in Bethlehem, dreimal erwähnt er das Grab des Lazarus, über dem er schon 390 eine

Kirche bezeugt. Die Füße dieser Pilger stiegen durch das Kedrontal herauf nach den hl. Stätten des Ölbergs und Bethaniens. Es ist undenkbar, daß sie unten schweigend an einem Grabe Marias vorbeigingen, aber oben andächtig an dem des Lazarus standen.

Keiner der frühen Kirchenväter hinterläßt uns ein Wort über das Lebensende Marias. Daß auch nicht ein Wissen von Mund zu Mund sich fortpflanzte, bis es einen späten schriftlichen Niederschlag fand, bezeugt ausdrücklich der hl. Epiphanius (315 bis 403). Geboren in Palästina, leitete er durch drei Jahrzehnte ein Kloster bei seinem Heimatort. Darum war er gut über die Traditionen des Landes unterrichtet. Aber er betont, daß niemand weiß, «ob sie gestorben oder nicht, begraben oder nicht». Nach ihm lag ein dichtes Dunkel über dem Ausgang ihres Lebens. Vielleicht, so meint er, starb sie irgendwo ruhig und ungestört, vielleicht raffte sie ein blutiger Märtyrertod hinweg, vielleicht lebte sie noch auf der Erde, von Gott in die Verborgenheit entrückt.

Erst um 500 wird Leben und Sterben Marias mit dem Ölberg verbunden. Der syrische Dichter Jakob von Sarug (451 bis 521) läßt den Heiland selbst die Bestattung seiner Mutter auf der Höhe des Ölbergs leiten, Johannes als «Herr des Hauses» legt ihren Leichnam in ein Felsengrab. Vielleicht ging im Anfang die werdende Ortstradition tatsächlich diesen Weg, jedenfalls weiß der Dichter noch nichts von einem Grab am Fuß des Ölbergs im Kedrontal. Aber nun bezeugt um die gleiche Zeit Pseudo-Dioskur hier unten eine «Kirche der hl. Maria». Ein Grab in ihr ist nicht erwähnt. Auch der Pilger Theodosius (530) weiß nur, daß «dort ist die Kirche der Herrin Maria, der Mutter Gottes». Völlig klar schließt ein Grab in ihr aus der Anonymus von Piacenza (570) mit den Worten: «In diesem Tal (Kedron) ist die Kirche der hl. Maria, die, wie man sagt, ihr Wohnhaus gewesen sei in welchem sie auch dem Leib entrückt sei.» Die Kirche entstand also aus dem Glauben, daß an dieser Stelle einst Maria lebte und starb. Ein Toter wurde niemals in seinem Haus bestattet, darum war 570 das Grab noch außerhalb der Kirche.

Zum erstenmal wird das Grab im Kedrontal lokalisiert von dem knappen Breviarius de Hierosolyma (6. Jahrhundert), dessen genaues Jahr sich nicht feststellen läßt. «Dort ist die Kirche der hl. Maria, und dort ist ihr Grab, und dort verriet Judas unsern Herrn Jesus Christus.» Nahe östlich von der Marienkirche liegt die Grotte des Verrates. Darum verlegt das zweite «dort» nicht notwendig das Grab in die Kirche, sondern es kann auf einen Punkt zwischen dem ersten und dritten «dort» führen. Das war jedenfalls die Linie

der Entwicklung. Eine Felsenkammer nahe an der Marienkirche hielt man für das hl. Grab. Die älteste Kirche, ein Oktogon mit Apsis, vor 500 erbaut, wurde so erweitert, daß der östliche Arm der Unterkirche das Grab erfaßte. Diesen Abschluß muß man Kaiser Mauritius (582 bis 602) zuschreiben, der den 15. August als Festtag für das ganze Reich anordnete. Denn der *georgische Festkalender* (vor 638) verzeichnet für diesen Tag: «Im Kaiser-Mauritius-Bau in Gethsemane Gedächtnis der hl. Theotokos.» Die Kirche trug offenbar seinen Namen, weil er sie umgestaltete und erweiterte. Jetzt umschlossen ihre Mauern auch das Grab, denn der Kalender notiert am 24. Oktober: «In Gethsemane am Grab der Theotokos Altarweihe.»

Daß Maria hier schließlich ihr Grab erhielt, geht auf die apokryphe Schrift *De transitu B. Mariae* zurück. Sie entstand um 500 außerhalb Palästinas, fand schnell in verschiedenen Sprachen und Umarbeitungen eine große Verbreitung, weil ihre phantasievollen Erzählungen das Volksgemüt packten. Alle Fassungen lassen Maria am Fuß des Ölbergs begraben sein. Dieser heilige Berg war allen Christen so vertraut, daß man keinen würdigeren Ort für ihr Grab fand. Dann fluteten diese Schriften auch nach Palästina herein und regten die Christen Jerusalems zum Suchen nach dem Grabe an. Sie lokalisierten es passend in der Nähe ihrer Kirche, wo sie einst die Erde verließ.

Nun mußte man aber einen andern Platz für ihr Wohn- und Sterbehau aussuchen, als sich hier ihre Grabeskirche entwickelte. Man entschied sich für den Sion und verlegte nach dort in den Schatten der ältesten Kirche ihre *Dormitio*. Der Patriarch Sophronius († 638) bildet den Anfang der Zeugenkette, die dann nicht mehr abreißt. Ein richtiges religiöses Gefühl hatte nach hierhin geführt. Denn nach Apg. 1, 14 verharrte hier Maria vor dem Pfingstfest mit den Jüngern im Gebet. Sie war nicht nach Nazareth zurückgekehrt, wohl weil sie wie ihr Sohn in Jerusalem sterben und in den Himmel eingehen wollte. So darf man mit gutem Grunde annehmen, daß sie hier im Zentrum der Urgemeinde ihr Leben beendete.

(Schluß folgt)

Dr. theol. Clemens Kopp, Jerusalem

Das übernatürliche Leben und was zu ihm gehört, auch schon das Urteil über das, was es ist und was zu ihm gehört, ist von Jesus Christus, dem Erlöser und Herrn der Menschheit, seiner Kirche anvertraut, und zwar ihr allein. (Pius XI.)

Zum Himmel soll uns die Kirche führen, nicht der Staat; ihrer Hut und Sorge ist alles das anvertraut, was sich auf die Religion bezieht, daß sie alle Völker lehre, daß sie nach Kraft und Vermögen das Reich Christi immer weiter ausbreite, mit einem Wort: daß sie frei und ungehemmt nach eigenem Ermessen Pfliegerin und Verwalterin im Reiche Christi sei.

(Leo XIII. in «Immortale Dei»)

Getarnte Kirchenfeindlichkeit in der Zentralschweiz

GEDANKEN ZU EINEM VERTRAULICHEN ZIRKULAR DES ZENTRAL-SCHWEIZERISCHEN TURN-VERBANDES

1. Angriff durch ein Geheimzirkular

Am 3. Dezember 1954 richtete die Presse- und Propagandakommission IV des Zentralschweiz. Turn-Verbandes (ZTV) im Einvernehmen mit dem Verbandsvorstand an alle Turnvereine ein für alle Sektionen verbindliches Zirkular, das ausdrücklich den Vermerk «vertraulich» trägt. Darin wird über den Rückgang des Mitgliederbestandes geklagt und die Forderung aufgestellt:

«Es dürfen keine Mittel und Wege gescheut werden, und wir müssen alle Anstrengungen machen, daß wir die Jünglinge im Vorunterrichtsalter erfassen können, um sie für die Reihen des ETV zu gewinnen. Wir müssen die Jünglinge von der Schule weg zu packen versuchen.»

Dann führt das vertrauliche Rundschreiben heftige Klage darüber, daß der Vorunterricht Katholischer Jugend (VKJ) immer mehr junge Leute erfasse. Daher ergebe sich die Notwendigkeit «zum Treiben des VKJ zu Gegenmaßnahmen zu greifen, die uns mit der Zeit die Gelegenheit verschaffen, daß die heranwachsende Jugend aus eigener Überzeugung und eigener Überlegung sich unsern Reihen anschließt».

Das Geheimzirkular, das uns erst im Laufe des Sommers durch einen Zufall in die Hand gespielt wurde und bisher offenbar dem Klerus der Zentralschweiz unbekannt geblieben ist, enthält heftige Ausfälle gegen die katholische Jugendarbeit. So lesen wir folgende Sätze:

«In allen Gemeinden beteiligen sich immer mehr religiöse Organisationen am turnerisch-sportlichen Vorunterricht, wobei eine über Erwarten große Teilnahme nachweisbar ist. Unsere Sektionen, die einem großen vaterländischen Verband angehören und seit über 40 Jahren den VU in vorbildlicher und neutraler Weise durchführten, werden durch bekannte Quertreibereien umgangen, während die in dieser Beziehung wohl eher als unberufene Vereine katholischer Jungmannschaften teilweise über 100 % größere Beteiligungen zu verzeichnen haben. Es wird wohl kaum jemand im Ernst behaupten können, daß solche religiöse Organisationen den VU nur aus sportlichen Motiven durchführen, sondern die Tendenz tritt immer mehr an den Tag, daß eben der VU dazu benützt wird, die Jugend für andere Absichten zu gewinnen. Hier trennen sich die Wege: ehrlicher Wille oder getarnte Absicht.»

An einer andern Stelle des vertraulichen Rundschreibens lesen wir:

«Die intensive, beständige und heimliche Propaganda, die die Propagandastellen und Leiter der kath. Jungmannschaften entfalten, haben ihnen Erfolge gebracht. Unsere Sektionen werden immer mehr geschwächt, und die kath. Turnvereine mehren sich, wachsen und gedeihen. Wenn es so weiter geht, so würden wir überall auf ein kleines Trüppchen herabgedrückt, das unser hohes Ansehen schwächen würde. Warum sind gerade

nur katholische Turnvereine notwendig? In andern Sportarten geht es auch sonst.»

Offenbar geht diesen Herren die Arbeit der katholischen Jungmannschaft und der ihr befreundeten katholischen Turn- und Sportvereinigungen auf die Nerven. Trotzdem die Verordnung des Eidg. Militärdepartementes (EMD) allen Vereinen und Organisationen die Durchführung des Vorunterrichtes ermöglicht und dafür von den staatlichen Stellen auch entsprechende Propaganda gemacht wurde, ist man darüber unzufrieden, daß durch die Tätigkeit des VKJ die Zahl jener Jünglinge aus kirchlichen Jugendgruppen, die nach Absolvierung der entsprechenden Vorunterrichtsstunden gute Leistungsprüfungen ablegen, im Wachsen begriffen ist und daß die von der kirchlichen Jugendarbeit getragenen Vorunterrichtsgruppen jene des ETV beispielsweise im Kanton Luzern überflügelt haben. Daher nimmt man Zuflucht zum weniger ehrenvollen Mittel der Verdächtigung, indem man der katholischen Jungmannschaft bei der Durchführung des VU eine getarnte Absicht unterschiebt.

2. Ehrlicher Wille oder getarnte Absicht?

Die Propagandakommission des ZTV vindiziert für sich den ehrlichen Willen, durch die Tätigkeit im ETV offenbar dem Vaterland zu dienen und wirft der katholischen Jungmannschaft und ihren Leitern (das sind doch wohl die Präsidien und Vorstände) unlautere Motive vor, die allerdings nicht näher genannt werden. Wir kennen aber diesen Jargon, der weniger auf sportlichem als auf parteipolitischem Kampfgebiet im Gebrauch steht.

Aus dem Zirkular geht sehr deutlich das Mißbehagen der maßgebenden Kreise des ZTV hervor, daß die religiösen Jugendorganisationen sich auch mit der körperlichen Ertüchtigung der Jugend beschäftigen. Um diese Bestrebungen, die von den zuständigen eidgenössischen Stellen unterstützt werden, zu schwächen und zu behindern, greift man zum Mittel der Verdächtigung, die katholische Jungmannschaft verbinde mit dieser sportlich-vaterländischen Ertüchtigung der katholischen Jugend auch parteipolitische Bestrebungen, während beim ZTV nur der ehrliche Wille zu reinen sportlichen Leistungen maßgebend sei. Gegen diese Alternative gibt es nun allerdings einiges zu bemerken. Es ist allzubekannt, daß die sog. neutralen Turnvereine des ETV nicht nur in längst vergangenen Tagen, sondern auch heute noch vielfach im Dienste einer parteipolitischen Richtung stehen, deren Grundsätze sich nicht mit der verpflichtenden Auffassung der katholischen Kirche

deckt. Schon der vielsagende Umstand, daß sich der ZTV ausschließlich nur gegen die katholische Jungmannschaft und die katholischen Turnvereine wendet, während eine ganze Reihe anderer, nicht religiöser Jugendgruppen ebenfalls den VU durchführen, legt den Verdacht nahe, daß sich hier das freisinnige Unbehagen gegen die Erfassung der reifenden Jungmännerwelt durch die Seelsorge der Kirche Luft macht und daß die Ankläger gegen die katholische Jungmannschaftsarbeit identisch ist mit jenen parteipolitischen Instanzen, die ihrer Gefolgschaft verbieten, die Söhne in den kirchlichen Jugendgruppen mitarbeiten zu lassen.

Wir fragen uns nicht zuletzt angesichts mancher positiver katholischer Kreise und einer Anzahl Turnvereine im ETV, deren Mitglieder sich vorwiegend aus kirchentreuen Katholiken rekrutieren, ob denn die vielgepriesene Neutralität des ZTV darin bestehe, daß die Freisinnigen kommandieren und den Ton angeben und die Angehörigen anderer politischer Auffassung gehorsamst mit der eingeschlagenen antikirchlichen Richtung mitzumarschieren haben. Dürfen wir einmal diese Frage vor aller Öffentlichkeit zur Diskussion stellen?

*

Das Geheimzirkular hat in uns Erinnerungen aus jener kummervollen Zeit des Jahres 1940 wachgerufen, als eine Handvoll katholischer Männer unter Führung von Prof. Dr. Hans Dommann sel. gegen den obligatorischen militärischen Vorunterricht ankämpften und in der damals sehr bedrohlichen Lage der Schweiz — es waren die Monate nach dem Einbruch der Hitlerarmeen in Frankreich und Belgien — am Zustandekommen des Referendums gegen das Gesetz des OMV mitarbeiteten, was dann zur Volksabstimmung vom 1. Dezember 1940 führte. Jene mutigen und weitblickenden Männer, die sich verpflichtet fühlten, eine vorsichtige Stellung gegen die allzustarke Verstaatlichung der Jugendarbeit einzunehmen, hatten keinen leichten Stand. Die Vertreter der evangelischen kirchlichen Jugend standen den katholischen Mitchristen treu zur Seite. Die Befürworter des OMV übten sogar einen Druck auf den Episkopat aus. Wer nicht für das Gesetz des obligatorischen militärischen Vorunterrichtes eintrat, wurde öffentlich beschimpft. Kosenamen, wie «vaterlandslose Gesellen», «politische Setzköpfe», «religiös verbrämte Nihilisten», waren an der Tagesordnung. Man prophezeite einen Einmarsch Hitlers, falls das Gesetz nicht angenommen würde. Glücklicherweise gehen nicht alle Prophetenworte, die in Wahl- und Abstimmungskämpfen ausgesprochen werden, in Erfüllung, sonst wäre die Welt schon längst zertrümmert. Das Schweizervolk bewahrte auch in jenem Jahr der angstvollen Bedrohung seinen nüchternen Sinn

und wollte für ruhige Jahre keine gesetzliche Regelung treffen, die unter dem Druck äußerer Bedrohung die innere Freiheit des Volkes auf die Dauer beschränkt hätte. Das Abstimmungsergebnis zeitigte bei 342 838 Ja 429 559 Nein. Der OMV wurde nicht eingeführt. Viele sagten damals vielleicht nicht ganz mit Unrecht, der Konraditag 1883 habe am ersten Adventssonntag 1940 einen gleichwertigen Bruder erhalten.

*

Die Erinnerung an jene Zeiten, deren Aktendossiers wir noch nicht dem Papierkorb anvertraut haben, stieg in uns auf, als wir das vertrauliche Zirkular des ZTV studierten und dabei neuerdings feststellten, daß gewisse Kreise mit dem Mittel der sportlichen Jugendorganisationen die reifende Jugend gerne der sorgenden Hand der Mutter Kirche entreißen und sie in eine Kameradschaft hineinführen wollten, in der das Wort «Christ» an letzter Stelle figuriert, wie das im Tugendkatalog des «wahren Turnerideals» des zitierten Rundschreibens der Fall ist.

Damit haben wir die Frage, ob diesem Zirkular eine ehrliche Absicht zugrunde liege und ob man mit Recht der sportlichen Mitarbeit der katholischen Jugend im Vorunterricht dunkle Motive unterschieben dürfte, zur Genüge beleuchtet. Die Leitung des ZTV ist selber daran schuld, wenn der Klerus der Zentralschweiz den Sektionen des ETV vielerorts mit noch größerer Skepsis begegnet und wenn da und dort aus ausgesprochen seelsorglichen Gründen katholische Turnvereine entstehen, weil es offenkundig ist, daß die Sektionen des ETV ihre Mitglieder von der aktiven Teilnahme an den katholischen Standesvereinen abhält. Es ist früher schon das Wort gefallen, daß in manchen Pfarreien die Sektion des ETV das Sammelbecken antikirchlicher Gesinnung darstelle und daß der junge Katholik, der dort mitmacht, augenscheinlich dem religiösen Leben entfremdet werde. Der ZTV hätte wirksamere Propaganda für seine «neutralen» Bestrebungen gemacht, wenn er in seinem vertraulichen Zirkular die katholische Jungmannschaft in Ruhe gelassen und dafür in den eigenen Reihen etwas mehr christliche, vaterländische und demokratische Gesinnung angeregt hätte. Dann wäre auch das vernichtende Urteil der «NZZ» unmittelbar nach den Festtagen über die Disziplin, die viele Mitglieder des ETV am Eidg. Turnfest 1955 in Zürich an den Tag gelegt haben, unterblieben. Dieses Urteil in der führenden freisinnigen Zeitung wird wohl kaum in das Ehrenbuch des ETV aufgenommen werden.

3. Einige pastorelle Folgerungen

1. Dieses Geheimzirkular, das während eines halben Jahres seine Wirkung in al-

len Turnvereinen der Zentralschweiz ausüben konnte, ohne daß es zur Kenntnis des Klerus gelangte, dürfte uns wohl dazu führen, daß wir in allen Pfarreien noch größeres Augenmerk darauf richten, was mit der reifenden katholischen Jungmännerwelt geschieht und wer sich um sie besonders annimmt. Die organisierte Seelsorge der Jugend muß mit allem Eifer und mit aller Einfühlung in die Psyche des jungen Menschen gepflegt werden, sonst verlieren wir an Boden und treten ihn jenen laizistischen Magnaten ab, deren Ziele und Absichten mit dem von Christus uns gegebenen Seelsorgeauftrag nicht im Einklang stehen. Auch im katholischen Stammland sind genug Kräfte am Werk, die im Grunde genommen ihre innerste Verwandtschaft mit einem der Kirche entgegengesetzten Lebensideal auf die Dauer nicht zu verleugnen vermögen.

2. Die Pflege einer Jugendkameradschaft, die auch die körperliche Ertüchtigung und die sportliche Betätigung mit in ihr Tätigkeitsprogramm einbezieht, gehört zu einer zeitaufgeschlossenen kirchlichen Jugendarbeit. Ob das in Form von Vorunterrichtsgruppen oder in Form von eigentlichen katholischen Turnvereinen, die dem SKTSV angeschlossen werden müssen, geschehen soll, ist der Klugheit des Seelsorgers überlassen und hängt von Umständen ab, die nicht immer voll und ganz im Belieben des Pfarramtes stehen. Immerhin sind die Bestrebungen des SKTSV gerade angesichts der oben dargelegten Vorgänge auch für die katholische Zentralschweiz von großer Aktualität. Der Seelsorger darf es sich nicht mehr leisten, an diesen Dingen achtlos vorüberzugehen.

3. Trotz der kostbaren religiösen Substanz, die wir in den Pfarreien der katholischen Stammlande noch besitzen, dürfen wir uns keine Illusionen darüber machen, daß auch bei uns katholischer Glaube und katholische Lebensform in Gefahr stehen. Das gilt besonders für die heranreifende Jugend, die zur Berufsbildung und später zur Begründung oder Erweiterung ihrer Existenz in die Diaspora hinaus zieht. Die Verhältnisse haben sich in den letzten zwei bis drei Jahrzehnten mehr geändert als früher in zwei Jahrhunderten. Wessen Religion nicht lebendige Überzeugung, ein Stück der eigenen Persönlichkeit geworden ist, der verliert sie mitten in einer unchristlichen Umgebung. Gewisse Kreise, die bloß aus parteipolitischen Gründen der religiösen Vertiefung und sittlichen Festigung der Jugend entgegenwirken, üben an der Kirche Verrat, dessen Gefährlichkeit in unserer von geistigen Auseinandersetzungen schwangern Zeit nicht groß genug einzuschätzen ist. Ein Christentum der bloßen Sennenkilbi und des obligaten Opferganges für die Verstorbenen genügt nicht mehr, so schön und pietättheischend diese Dinge sein mögen. Wo man neben

Zur Frage des Priesternachwuchses

Die Frage des Priesternachwuchses wird seit einiger Zeit oft und offen besprochen. Es ist das ein erfreuliches Zeichen allgemeiner Wachheit für dieses eminente kirchliche Anliegen. In diesen Gesprächen tritt ein Gedanke oft zu Tage, dem wir in unseren Erwägungen besonderes Interesse schenken wollen. Er betrifft das Verhältnis von Welt- und Ordensklerus hinsichtlich der Zahl der Berufungen zum Priestertum. Man ist ziemlich allgemein der Auffassung, daß die Priesterberufe in unserer Heimat eigentlich nicht so außerordentlich zurückgegangen seien, sondern daß sich die Lenkung und Verteilung verschoben habe. Es stehen mehr Gemeinschaften bereit, die Berufenen aufzunehmen.

Es bedeutet nicht, ein Geheimnis ver-raten, wenn wir sagen, daß bei solchen Gesprächen — schriftlichen und mündlichen — bisweilen ein leichter Mißton als Unterton mitschwingt. Mit dieser Feststellung sei nicht der geringste Zweifel gegen die beste Absicht der Gesprächspartner erhoben. Es soll hier nur wieder einmal der Gedanke hervorgehoben werden, daß man sich bei einer so wichtigen Frage vor jeder Einengung des Blickfeldes hüten muß.

1. Es ist eine große Errungenschaft der Theologie von heute, daß sie ganz allgemein viel ganzheitlicher und universaler denkt, als man es noch vor wenigen Jahrzehnten tat. Auf der allgemeinen Basis dieses neuen Denkens einiger bahnbrechender Theologen und Seelsorger ist die Idee vom Reiche Gottes und vom geheimnishaften Leib Christi zu neuer Kraft gereift und Schönheit erblüht. Es ist ein nicht zu überschätzendes Verdienst der beiden letzten Päpste, Pius' XI. und Pius' XII., diese der Kirche wesentlichen Ideen in ihrer neuen kraftvollen Gestalt trotz des Widerstandes verharrender Kräfte aufgegriffen und in ihrer vollen apostolischen Autorität machtvoll der Kirche als Allgemeingut geschenkt zu haben. Seither hat dieses Denken in die Breite und Tiefe um sich gegriffen und segensvolle Entwicklungen des religiösen und kirchlichen Lebens eingeleitet.

Diese Gedanken haben zweifelsohne ihre große Bedeutung auch für die zur Diskussion stehende Frage des Priesternachwuchses. Es wäre befremdend, wenn jemand gerade hier diesen neuen Weg universalen und ganzheitlichen Denkens verlassen

würde; wenn er die Augen nicht ganz öffnet und mit voller Sehschärfe auf das Reich Gottes als Ganzes, auf den ganzen geheimnishaften Leib des Herrn richten, sondern unbeweglich auf einen einzelnen Teil fixieren würde. Gerade aus der Gesamtschau erklärt sich die der Kirche wesensnotwendige *missionarische Aufgabe* und der ungeheure missionarische Drang der apostolischen Kirche und der Kirche der Neuzeit, dem der hochselige Papst Pius XI., dem man nicht zu Unrecht den Ehrentitel eines Missionspapstes gibt, einen kaum mehr zu überbietenden Aufschwung verlieh.

Aus dieser Auffassung ergibt sich in keiner Weise, daß nicht ein jeder in erster Linie dort seine wachende Sorge walten lassen müsse, wo er es kraft seines Amtes und somit in göttlicher Sendung zu tun hat. Aber wenn schon Gott es ist, der in freier Erwählung und freigebiger Güte die Berufung schenkt, wem und wie er will, müssen wir alle diese Berufungen demütig und vertrauensvoll erbitten. Und wenn der theologische Satz *Gratia supponit naturam* auch hier anzuwenden ist, müssen wir gerade durch Generosität des Herzens die Voraussetzung für das generöse göttliche Schenken von Berufungen schaffen.

Wenn man immer wieder sagt, Gott werde die materiellen Gaben, die unsere Heimat den Ländern und Völkern der Mission schenkt, ihr reichlich belohnen, dann gilt das wohl erst recht für das viel wertvollere Geschenk von Missionspriestern, die sie, auf göttlichen Anruf hin, der Mission schenkt. Gott läßt sich an Großmut von niemandem übertreffen.

2. Das katholische Volk würde es nicht verstehen, wenn der Missionsgedanke, der ihm von seinen Seelsorgern aus echt apostolischem Eifer immer so lebendig verkündet wurde, irgendwie verdunkelt oder abgeschwächt würde. Der über alles Erwarteten große Besuch der «Messis» in Luzern durch die katholische Innerschweiz hat in beglückender Deutlichkeit gezeigt, wie sich unser Volk bewußt ist, daß die Missionierung eine wesentliche Aufgabe der Kirche und damit der Gläubigen ausmacht.

Das katholische Volk würde es ebenso wenig verstehen, wenn das ihm so oft verkündete und von ihm geschätzte Ideal der besonderen Nachfolge Christi auf Grund der evangelischen Räte im *Ordensstand*

eine Wertminderung erfahren würde. Mag sein, daß das Ideal manchmal einseitig und mißverständlich dargestellt wurde, als ob nicht jeder Christ, gleich welchem Stand und Beruf er angehöre, zur vollen christlichen Vollendung und Heiligkeit gelangen könnte durch die Gnade Gottes. Mag sein, daß bei Abgrenzungen und Vergleichen das Licht nicht immer nach genauer Proportion verteilt wurde. Aber immer hat die Kirche das wahrhaftige Ordensleben als Hochform der Nachfolge Christi betrachtet.

Die Gesamtheit der Ordensleute stellen einen besonderen Stand in der Kirche dar. Dieser Stand — Ordensstand — muß eine besondere Funktion in der Kirche ausüben — in erster Linie wohl gerade durch seine besondere Lebensform der Nachfolge Christi — und an dieser Funktion und Aufgabe hat jeder teil, der ihm angehört. Diese Funktion ergießt sich über diese Lebensform hinaus, in den mannigfaltigsten Formen, vom streng kontemplativen Leben, das auch seine Bedeutung für das Apostolat haben kann und muß, bis zur unmittelbaren Mithilfe in der Seelsorge, die sogar im speziellen Ordenszweck begründet sein kann.

Die *außerordentliche Seelsorge* hat sich in den letzten Jahrzehnten ganz gewaltig entfaltet. Es hängt das mit der starken Förderung des sakramentalen eucharistischen Lebens zusammen. Um den Empfang der hl. Kommunion zu fördern, im allgemeinen und für besondere Tage (Herz-Jesu-Freitag), bzw. um die dazu wünschbare Gelegenheit zum Empfang des hl. Bußsakramentes zu erleichtern, hat die Praxis der Aushilfen durch auswärtige Priester als Beichtväter sehr stark zugenommen. Ebenso ist die Intensivierung der Seelsorge durch Vorträge, Einkehr- und Schulungstage, religiöse Wochen usw. sehr stark fortgeschritten. Dabei kommt naturgemäß dem Ordensklerus ein großer Anteil an der Bewältigung dieser neuen Aufgabe zu. Diese Anteilnahme des Ordensklerus an der außerordentlichen Seelsorge ist vielleicht verhältnismäßig sogar stärker angewachsen als die Zahl seiner Mitglieder. Es greifen hier zwei Wirklichkeiten so eng ineinander, daß wir sicher auch hierin eine Lenkung der weisen göttlichen Vorsehung erblicken können.

3. Alles, was sich entfalten will, muß die Dynamik der Entfaltung und Eroberung vor allem aus sich selber hervorströmen lassen. So muß es auch sein bei der Förderung der Priesterberufe. Das Priestertum muß sich den jungen Menschen in seiner Hoheit und Schönheit offenbaren; es muß von den jungen Menschen als Wert erkannt und erlebt werden. In dieser Hinsicht ist allen, die Berufungen — menschlich gesprochen — zu wecken haben, und allen, denen ihre Pflege anvertraut ist, die Aufgabe gestellt, nachzuforschen, was an positiver Förderung vermehrt getan und

den wesentlichen Forderungen des Christentums vorbeischaute und dieses nur noch zu einer gemütsmäßigen oder patriotischen Angelegenheit macht, ist man bereits auf schiefer Ebene angelangt. Die wesentliche Seelsorge und der ständige Hinweis auf die Grundforderungen des christlichen Lebens ebenso wie auf die

Grundquellen der Übernatur in den heiligen Sakramenten und im Worte Gottes geben uns allein die Gewähr, gegenüber den offenen und versteckten Angriffen, die nicht selten auch aus unsern Reihen stammen, uns selbst und die unserer Seelsorge anvertraute Jugend wirksam zu verteidigen.

Josef Meier

was vielleicht an hemmenden Einflüssen ausgeschaltet werden müßte. Vielleicht ist ein tieferes Erfassen der Struktur und der Bedürfnisse der Seele des jungen Menschen von heute noch zu leisten. Auch hier gilt wieder: «*Gratia supponit naturam*». Vor allem ist jede Art von Diskrepanz und Disharmonie ein Hemmnis für die berufsweckende Gnade Gottes.

Was insbesondere die Berufung zum *Diözesanpriester* — sagen wir einmal so, statt *Weltpriester* — angeht, hat die Theologie — und mit ihr wahrscheinlich auch die Praxis — von Jahrhunderten her nicht Unbedeutendes nachzuholen. Die Theologie hat ihm seinen theologischen Ort in der Kirche noch nicht zugewiesen, ja sie hat überhaupt kaum die Frage danach gestellt. Die alte scholastische Auffassung von *Status perfectionis exercendae* der Bischöfe und vom *Status perfectionis acquirendae* der Ordensleute, wobei der Diözesanpriester ständig gewissermaßen im luftleeren Raum schwebt, ist ungenügend und überfällig. Insofern er teils univok (*Zölibat*), teils analog am Leben der evangelischen Räte teilnimmt (wir können hier nicht näher darauf eingehen), nimmt er auch teil am *Status perfectionis acquirendae*, und insofern er als Gehilfe des Bischofs an der Seelsorge teilnimmt, partizipiert er auch am *Status perfectionis exercendae*. Das ist nicht nur ein trockenes Theologumenon, sondern es ließe sich gar manches daraus entwickeln. Es kann doch nicht bedeutungslos sein, ob der Priester eindeutig und ganz weiß, welches sein theologischer Ort in der Kirche ist, oder nicht. Es muß sich überhaupt die asketische Theologie mehr und eigenständiger um den Menschen in der Welt, Priester und Laien annehmen.

Demjenigen, dem sich die Berufsfrage des Diözesanpriesters stellt, muß die Bedeutung des Apostolates ganz klar und groß aufgehen. Die Konfrontierung mit diesem Ideal wird weitgehend auch zum Prüfstein für den Beruf. Aber wie der Ordensmann nicht nur sein persönliches Heil im Ordensleben suchen darf, sondern eine Funktion in der Kirche zu erfüllen hat als Ordensmann, so kann umgekehrt der Diözesanpriester nicht im Apostolat aufgehen, sondern er hat sein eigenes Heil zu erwirken, und das nicht neben, sondern in und durch sein apostolisches Wirken. Dieser Grundwahrheit war man sich immer bewußt. Aber ob man — hüben und drüben — die beiden Aufgaben immer in organische Harmonie zu bringen wußte? Ob nicht gerade die Frage, bzw. der Wunsch, nach organischer Einheit, geistiger Geschlossenheit und menschlicher Ganzheit manchen jungen Menschen bestimmt, diesen oder jenen konkreten Weg zum Priestertum zu beschreiten, oder auch ihn überhaupt nicht zu betreten? Ob darum diesem Anliegen nicht allgemein mehr Beachtung geschenkt werden müßte?

300 Jahre Bistum Leitmeritz

Nicht weit nördlich von der Mündung des Moldaflusses in die Elbe und dort, wo die Eger vom Südwesten kommend in diese sich ergießt, liegt im nördlichen Böhmerland die alte und ehrwürdige Stadt Leitmeritz. Fruchtbare Ackerland vom Südosten, obst- und weinreiche Hügelhänge vom Norden und Westen umfassen das Stromtal. Eine reiche, aber auch schicksalschwere Geschichte hat die Stadt im Laufe vieler Jahrhunderte erfahren. Und mochte Leitmeritz in den guten und bösen Tagen böhmischer Geschichte sich von manch anderer Stadt nicht sonderlich unterscheiden, seitdem sie im Jahre 1655, am 3. Juli, als Sitz eines Suffraganbistums von Prag mit etwa 70 Pfarreien, die in jenen Jahren kaum zu zwei Drittel einen Seelsorger hatten, bestimmt war, begann für sie eine wahrhaft neue Geschichtsepoche. Denn wo immer in der Welt der Nachfolger Petri eine neue Diözese gründet und einem Hirten einen Teil seiner Herde anvertraut, beginnt das Gottesreich an Tiefe und Weite zu wachsen.

Es nimmt heute niemanden wunder, daß so viele und unglaubliche Schwierigkeiten durch fast 30 Jahre, eben durch die ganze Zeit der Dauer des 30jährigen Krieges zu überwinden waren, bis endlich der erste der bisher 17 Bischöfe von Leitmeritz von Alexander VII. (1655—67) ernannt werden konnte. Schon durch 600 Jahre hatte hier das Kollegiat-Kapitel zum hl. Stephan bestanden. Es hatte in größter Not die Zeiten des Husitismus und bald darauf die Luthers überdauert. Die Vollendung — soweit dies gesagt werden kann — der katholischen Reform im 17. und 18. Jahrhundert hatte nicht mehr der Erzbischof von Prag, sondern der Bischof von Leitmeritz durchzuführen, dem nunmehr die seelsorgliche Verantwortung über das nördlichste, an Sachsen und zum kleinen Teil an Schlesien angrenzende Böhmen übertragen war.

Einen sehr schmerzlich fühlbaren Priestermangel hatte die neue Diözese in ihre Wiege gelegt bekommen. Erst in den 30er-Jahren unseres Jahrhunderts war es gelungen, diese Priesternot fast zur Gänze aus eigener Kraft zu beheben. Die Zahl der Katholiken war 1935 auf 1,5 Millionen angestiegen. Davon bekannten sich etwa ein Drittel zur tschechischen, zwei Drittel zur deutschen Muttersprache.

Sicher ist die Jugend von heute ansprechbar für die hohen Ideale des Priestertums, des Ordensstandes, des Apostolates zum Aufbau des Reiches Gottes durch die Seelsorge in der christlichen Gemeinde wie durch die Erfüllung des Missionsauftrages Christi. Wir müssen uns mühen, die rich-

Wenn auch in allen übrigen Diözesen Böhmens (Prag, Königgrätz, Budweis) und Mährens (Olmütz, Brünn) viele Hunderttausende deutscher Katholiken wohnten, so konnte dennoch nur Leitmeritz als deutsche Diözese bezeichnet werden. Daß sie unter solcher Voraussetzung die Ereignisse von 1938/39 und 1945/46 in schicksalhaftester Art über sich hereinbrechen sah, ist einleuchtend. Wenn Fluten in blinder Wut losbrechen, verwüsten sie zuerst und am grausamsten das Uferland um dann erst das Hinterland sich austobend zu erreichen.

Die europäischen Revolutionen, die Säkularisation, der Liberalismus, der Sozialismus, die Freimaurerei, die Los-von-Rom-Bewegung, der Nationalismus hatte auch die Völker Böhmens und Mährens erfaßt. Die in kürzesten Jahrzehnten fast vollständig erfolgte Industrialisierung vor allem Nordböhmens mit ihren zwingenden Konsequenzen hatte die Katholiken der Leitmeritzer Diözese vielleicht mehr als die andern geschwächt und damit einen großen Teil der sudetendeutschen Bevölkerung. Mit welchen Kräften hätte die Lawine des Nationalsozialismus gerade hier aufgehalten werden können, wenn dazu die 30 Millionen Katholiken Deutschlands nicht im Stande gewesen wären? Auch ging es damals ja um ein Politikum, um die Ausführung eines Beschlusses der Großmächte in München, um einen militärischen Einmarsch und nicht um eine Parteisache oder um eine eindeutige religiöse oder antichristliche Entscheidung. Eine der wenigen günstigen Folgen davon war, daß der einzige deutsche Bischof der CSR Sitz und Stimme in der Fuldaer Bischofskonferenz erhielt. Nun folgten die Monate eines materiellen Existenzkampfes größten Stils für die Diözese. Die Einführung und Einhebung der Kirchenbeiträge durch die Pfarrer und ihre neu zugeordneten Organe hätte zu einer Flut von Kirchengaustritten führen können; aber Gott sei Dank, nur wenige Prozente der katholischen Bevölkerung ließen sich dazu verleiten. Die über 90 % Katholiken unter den Sudetendeutschen blieben auch in den Tagen des Nationalsozialismus der Kirche treu. Was unter ähnlichen politischen Verhältnissen nach dem Ersten Weltkrieg in den tschechischen Diözesen Böhmens geschah: Kirchengaustritte bis zu 30 % und Entstehung einer eigenen tschechoslowakischen Nationalkirche blieb

tigen Mittel zu finden, um diese Ansprechbarkeit mit der Gnade Gottes zum Klingen zu bringen.

Diese Erwägungen wollen rein grundsätzlicher Art sein und als solche aufgenommen und überprüft werden.

Raymund Erni

jetzt Leitmeritz doch erspart und die Gefahr eines Schismas wurde überhaupt nicht akut.

Der Kampf um die primitivsten Rechte der Seelsorge blieb in den kommenden furchtbaren Kriegsjahren 1939—1945 wie den deutschen, so auch *nicht* dem Leitmeritzer Bischof und seinem Klerus erspart. Das Schicksal der Austreibung fast aller deutschen Katholiken des Bistums Leitmeritz, fast des gesamten deutschen Klerus (an 400 Priester) mit den 6 deutschen Domherren ist in aller Welt bekannt geworden. Der letzte deutsche Bischof, Dr. Anton Alois *Weber* war nach seiner Resignation in letzter Minute vor dem Abtransport zurückgeholt worden. Er starb an Leib und Seele gebrochen als Titularbischof in seiner Bischofsstadt am 12. September 1948. Er hatte durch 15 Jahre unter schwierigsten Bedingungen seine Herde geleitet. Sein tschechischer Nachfolger, Mgr. Stephan *Trochta*, mußte ein furchtbares Trümmerfeld übernehmen. Ungefähr 5 Jahre konnte er seines Hirtenamtes walten. Dann drängte sich der Mietling Mgr. *Oliva* von Prag immer mehr in den Vordergrund. Trotz Ablegung des Treueeides auf die csl. Republik im Jahre 1951 mit 6 anderen Ordinarii wurde er bald darauf unter Hausarrest gestellt und später mit zahlreichen anderen Bischöfen nach Leopoldov (Slowakei) ins Gefängnis gebracht, wo er sich bis heute befindet. Nur selten im Laufe des Jahres darf einer aus ihnen das heilige Meßopfer feiern. Hie und da gelingt es dem einen oder dem anderen hinter dem Rücken der Aufseher «schwarz» zu zelebrieren. Ein Eßlöffel dient dann als «Kelch». Die Beschaffung eines auch kleinen Quantum Weines bereitet undenkbar Schwierigkeiten. Aber dennoch.. es gelingt mitunter. Die Tagesarbeit der bischöflichen Gefangenen ist: *Federn schleiben*. Dazu freilich sind sie als Nachfolger der Apostel nicht geweiht worden!

Unterdessen waltet Mgr. *Oliva* an der Seite einer ausgesprungenen Nonne in der auf das glanzvollste hergerichteten bischöflichen Residenz auf dem wundervoll gelegenen Domplatz von Leitmeritz «seines Amtes». Im frühbarocken, vom ersten Bischof, Rudolf Maximilian, Freiherr von Schleinitz († 1675) aus Mitteln seines väterlichen Erbes erbauten Dome zu St. Stephan feiert er als «Generalvikar» des Bistums hie und da ein Pontifikalamt. Es scheint, daß Bischof *Trochta* noch gezwungen worden ist, das Ernennungsdekret für *Oliva* zu unterzeichnen. Seit einigen Jahren ist die theologische Fakultät der Universität Prag nach Leitmeritz verlegt worden. Hier «studieren» oder besser, «werden studiert» und ausgebildet für die 6 Diözesen in Böhmen und Mähren die Priester der neuen Volksrepublik. Bis vor kurzem waren dort an die 40 Kandidaten. Weihbischof *Eltschkner* weihte am 26. Juni dieses Jahres 22 von ihnen zu Dienern des

Altars oder wohl besser gesagt, zu jungen und neuen Mietlingen. Die Schilderungen der Weihezeremonien klingen allerdings sehr «kirchlich», ja überaus fromm. Die Bilder in den Zeitungen erschüttern einen jeden ob ihrer scheinbaren Echtheit. Was mögen die treuen katholischen Menschen Böhmens und Mährens darüber denken und fühlen?!

Der genannte Generalvikar *Oliva* wurde unter großen «Zeremonien» am Tage zuvor, dem 25. Juni zum *Doctor honoris causa* der «römisch-katholischen» Cyrill-Method'schen Fakultät ernannt. Den Kerngedanken seiner Promotionsrede gab er mit folgenden Worten wieder: «Als katholischer Priester, in Treue zu unserer heiligen Kirche und in gleicher Treue zu unserem Staate und seinem arbeitenden Volke stehend, werde ich kein anderes Bestreben kennen und haben, als alle meine Arbeiten so auszurichten, daß sie der Ehre Gottes, dem Wohle der heiligen Kirche, gleichzeitig aber auch dem Wohle unseres ganzen teuren, arbeitenden Volkes und der heiligen Sache des Friedens in der Heimat und auf der ganzen Welt dienen. In der Erteilung dieser hohen akademischen Würde erblicke ich eine Anerkennung dieser Bestrebungen und der Zielsetzung meiner Bemühungen und gleichzeitig eine Ermunterung und Verpflichtung zu meiner weiteren Arbeit.»

Es ist klar, daß im volksdemokratischen Staatssystem auch die «Staatspriester» einander vorantreiben müssen, bis die Stunde kommt, wo einer dem andern den Strick drehen muß. Glücklicherweise kann keiner von ihnen sein. Ein jeder weiß, daß er als Schrittmacher des Kommunismus *ipso facto* aus der Kirche Christi ausgeschlossen, exkommuniziert ist. Denn ein jeder hat und trägt weiterhin bewußt bei, daß die rechtmäßigen Oberhirten gewaltsam von ihrer Herde getrennt bleiben. Und mag Weihbischof *Eltschkner* noch so kränzlich sein, wenn er das Firmungs- und Weihesakrament zu spenden weiß, dann weiß er auch, daß ihm dies nicht erlaubt ist zu tun. Er und alle Staatspriester wissen, daß sie gegen den Bischof von Rom, den Nachfolger Petri stehen und damit im Schisma. Es wird der Tag kommen, an dem Weihbischof *Eltschkner* — wenn es nicht schon geschehen ist — einen Nachfolger weihen wird, um die apostolische Sukzession zu sichern. Was allerdings der volksdemokratische Staat und der Moskauer orthodoxe Patriarch dazu sagen werden?! Welcher der staatsstreuen Mietlinge wird dann den bischöflichen «Thron» *erspringen*?! Daß die papsttreuen Priester und Katholiken ihre im Geheimen geweihten Bischöfe haben, daran zweifelt allerdings auch niemand.

Am 22. Juli 1955 feierten über 50 sudetendeutsche Priester der Diözese Leitmeritz mit ihren 4 sudetendeutschen Domherren — zwei der 6 im Jahre 1945 Ausgewiesenen sind ihrem ehemaligen Ordinarius bereits im Tode gefolgt — den 300. Gedenktag der

Erhebung zum Bistum. Das Pontifikalamt zelebrierte, der Apostolische Protonotar Dompropst und Generalvikar a. D. Dr. Frz. *Wagner* — seit 1946 Diözesanflüchtlingsseelsorger in Bamberg — unter Assistenz der Domherren Dr. *Weißkopf*, Dr. *Simeth*, G. *Zischek* und des Prälaten Prof. Dr. *Kindermann* in der renovierten Seminarkirche in Königstein. Dompfarrer Prof. Dr. *Adalbert Bitterlich* wies in seiner Festpredigt auf einige der bedeutenden Oberhirten des Bistums, aber auch auf die erschütternden Ereignisse seiner 300jährigen Geschichte, hin. In einer anschließenden Festakademie zeigte Kanonikus Dr. J. *Weißkopf* die lange Vorgeschichte der Gründung des Bistums auf. Die Worte des Apostolischen Protonotars Dr. *Wagner* und des Prälaten Dr. *Kindermann* klangen in der Hoffnung aus, daß die Zeit der großen Passion des Bistums diessseits und jenseits der Grenzen eines Tages nach Gottes Barmherzigkeit ihr Ende finden wird und daß Priester und Gläubige wieder auf dem Territorium der Diözese zurückgekehrt und geeint zu einer neuen katholischen Aktion sich zusammenfinden werden. «Bis dieser Tag kommt, möge das Vaterhaus in Königstein ein Ersatzmittelpunkt für die Heimatdiözese sein», erklärte Prälat *Kindermann*, «und wir alle wollen unserer Diözese auch weiterhin die Treue halten.»

Wie so oft schon in den vergangenen Jahren wurde es an diesem Tage von den Leitmeritzer Diözesanpriestern als besonderes Leid empfunden, daß sie mit ihren Gläubigen im Exil (fast eine Million) keinen Ordinarius oder Jurisdiktionsträger außerhalb der Bistumsgrenzen wie etwa die Breslauer Diözesanen haben. Wenn auch Bischof *Trochta* die deutschen Priester und Gläubigen seiner Diözese im Exil aus seinem Gefängnis immer wieder einmal grüßen läßt, so fühlen sie sich dennoch kirchlich verwaist wie kaum eine andere Gruppe von Katholiken im westlichen Deutschland.

«Möge die 350-Jahr-Feier des Bistums im Jahre 2005», so sprach Dompropst Dr. *Wagner* den heißen Wunsch aus, «die Diözese Leitmeritz mit ihrer kommenden Priester- und Katholikengeneration unter Assistenz vieler Oberhirten der Heimat und anderer europäischer Länder im ehrwürdigen Dom zu St. Stephan in der Stadt Leitmeritz selbst mit jubelndem *Te Deum* begehen.»

Catholicus

Die Kirche kann bis zum Ende der Zeiten verfolgt werden, zerstört werden kann sie nicht; man kann sie bedrücken, aber nicht unterdrücken. Der Grund ist, weil unser Herr, der allmächtige Gott, es so verheißen hat. Er, dessen Verheißung für die Natur Gesetz bedeutet. (Hieronymus)

Um die Beseitigung der Ausnahmeartikel der Bundesverfassung

BUNDESRAT FELDMANN ANTWORTET IM STÄNDERAT AUF DIE MOTION VON MOOS

In Nr. 26 und 28 unseres Organs haben wir den genauen Wortlaut der Begründung der Motion von Moos in der Sitzung des Ständerates vom 23. Juni 1955 veröffentlicht. Im Namen des Bundesrates hat Bundesrat Dr. Markus Feldmann, Chef des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes, die Motion entgegengenommen und in der gleichen Sitzung in ausführlicher Weise darauf geantwortet. Wir veröffentlichen nachfolgend ebenfalls den ungekürzten Wortlaut der bundesrätlichen Antwort, die uns Herr Bundesrat Dr. Markus Feldmann in zuvorkommender Weise zur Verfügung gestellt hat. Die Ausführungen des bundesrätlichen Redners zeichnen sich durch eine ruhige und vornehme Sachlichkeit aus und bilden ebenfalls ein wichtiges Dokument zur zeitgenössischen Geschichte. Die Redaktion

Die Motion des Herrn Ständerat von Moos verlangt vom Bundesrat eine Vorlage mit dem Antrag, es seien die Art. 51 und 52 der Bundesverfassung als sachlich nicht gerechtfertigtes Ausnahmerecht aufzuheben.

Art. 51 verbietet in seinem ersten Absatz dem Orden der Jesuiten und den ihm «affilierten Gesellschaften» die Niederlassung in der Schweiz und den einzelnen Jesuiten jede Wirksamkeit in Kirche und Schule. Nach Absatz 2 der gleichen Bestimmung kann dieses Verbot «durch Bundesbeschluß auch auf andere geistliche Orden ausgedehnt werden, deren Wirksamkeit staatsgefährlich ist oder den Frieden der Konfessionen stört». Aus dieser Bestimmung ergibt sich, daß die Verfassung die Wirksamkeit der Jesuiten an und für sich als Gefahr für die Sicherheit des Staates und für die Aufrechterhaltung des konfessionellen Friedens betrachtet.

Art. 52 der Bundesverfassung verbietet «die Errichtung neuer und die Wiederherstellung aufgehobener Klöster oder religiöser Orden».

In den Auseinandersetzungen der vergangenen Jahrzehnte lag das Schwergewicht nicht auf Art. 52, sondern auf Art. 51 BV; dies trifft auch zu für die Begründung der Motion von Moos, welche bei aller Wahrung des grundsätzlichen Standpunktes in der Klosterfrage doch in aller Form auf eine Wiederherstellung des früheren Zustandes verzichtet. So kann sich auch die Stellungnahme des Bundesrates zur Motion im wesentlichen auf Art. 51 BV beschränken.

I.

Übereinstimmung besteht darüber, daß die Art. 51 und 52 BV in ihren geschichtlichen Ursachen den Kämpfen entstammen, die im vergangenen Jahrhundert der Entstehung des eidgenössischen Bundesstaates vorausgegangen sind. Art. 51 ist 1848 in die Bundesverfassung aufgenommen und bei der ersten Totalrevision im Jahre 1874, d. h. in der Zeit des Kulturkampfes, verschärft worden; bei der Totalrevision des Jahres 1874 hat auch der Art. 52 Aufnahme in das eidgenössische Staatsgrundgesetz gefunden.

In der Würdigung der einzelnen geschichtlichen Tatsachen gehen die Meinungen auch heute noch auseinander; immerhin haben sich Gesichtspunkte und Auffassungen in wesentlichen Fragen einander erheblich genähert. So bestreitet der katholische Autor Ferdinand Strobel in seinem 1954 erschienenen Werk «Die Jesuiten und die Schweiz im 19. Jahrhundert» zwar jede Verantwortung der Jesuiten für die Bildung des Sonderbundes; aber er steht doch nicht an, sich von

der Berufung der Jesuiten nach Luzern im Jahre 1844 zu distanzieren, wie ja auch nach unbestrittenem geschichtlichem Urteil die Jesuiten selbst sich dieser Berufung lange widersetzt hatten. Auch Herr Ständerat von Moos bezeichnet in der Begründung seiner Motion den Beschluß des Luzerner Großen Rates vom 24. Oktober 1844, die Jesuiten nach Luzern zu berufen, ohne weiteres als politischen Mißgriff. Auf der andern Seite ist der Motionär in der Lage, darauf zu verweisen, daß auch namhafte protestantische und politisch liberale Autoren die Verantwortung der Jesuiten für die Bildung des Sonderbundes und die Staatsgefährlichkeit des Jesuitenordens nicht als erwiesen betrachten.

Die geschichtliche Forschung mag weiter ihrem Werke obliegen; ihre bisherigen Ergebnisse dürften schon heute eine Stellungnahme zur Frage erlauben, ob die Umstände, die in den Jahren 1848 und 1874 zur Aufnahme der Art. 51 und 52 in die Bundesverfassung geführt haben, auch heute noch Geltung besitzen.

Die Anwendung des Art. 51 BV war im Laufe der Jahrzehnte häufig umstritten; von den Anhängern des Jesuitenverbotes wurde eine strenge, strikte Handhabung der Verbotsbestimmungen verlangt, während man von katholischer Seite eine weitherzige, einschränkende Auslegung forderte.

Wiederholt hat der Bundesrat die Rechtslage und die von der Praxis befolgten Grundsätze dargelegt; so erklärte der Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartementes, Herr Bundesrat von Steiger, am 30. März 1949 vor dem Nationalrat im Namen des Gesamtbundesrates u. a.:

«Art. 51 der Bundesverfassung ist positives Recht. Er ist für die Behörden des Bundes und der Kantone in gleicher Weise verbindlich wie für die Jesuiten.

Bei aller Toleranz, die der Bundesrat wohl in Übereinstimmung mit der großen Mehrheit der Schweizer zu üben bereit ist, darf Art. 51 nicht so ausgelegt und gehandhabt werden, daß er einfach wirkungslos wäre. In erster Linie ist es Aufgabe der Kantone, auf ihrem Gebiet zum rechten zu sehen und darauf zu achten, daß diese Bestimmungen eingehalten werden. Gegen die Verfügungen der Kantonsregierungen kann beim Bundesrat Beschwerde geführt werden. Dieser wird solche Beschwerden entsprechend seiner jahrelangen Praxis beurteilen.»

Bundesrat von Steiger legte die Rekurspraxis des Bundesrates im einzelnen dar: Vom Verbot betroffen werden beispielsweise Exerzitien (Andachtsübungen) von Jesuiten, Vorträge von Jesuiten in einem Kloster, stellvertretende Übernahme von Predigten und Seelsorge durch Jesuiten, eigentliche Predigten von Jesuiten am Radio. Außerhalb des Verbotes liegen wissenschaftliche Vorträge von Jesuiten auch dann, wenn sie ein religiöses Thema behandeln. Von grundsätzlicher Bedeutung war ein Entscheid in einem Einbürgerungsfall; die Vorschrift, daß der Orden der Jesuiten als solcher «in keinem Teile der Schweiz Aufnahme finden» darf, gilt nicht für den einzelnen Jesuiten; «ihm können» — so stellte der Bundesrat damals fest —, «wenn er Ausländer ist, Aufenthalt und Niederlassung bewilligt werden, wenn er Gewähr dafür bietet, daß er das in Art. 51 der Bundesverfassung enthaltene Verbot achten wird. Die gleiche Voraussetzung gilt für die Einbürgerung... Ein Je-

suit, der das Verbot des Art. 51 als unverbindlich betrachtet, weil er es als ungerecht oder unbillig empfindet, kann für die Einbürgerung nicht in Frage kommen.» (Vgl. Stenographisches Bulletin des Nationalrates vom 30. März 1949, Seite 477 und 478).

II.

Im Laufe der Zeit sind auf parlamentarischem Boden verschiedene Vorstöße unternommen worden mit dem Ziel, die Art. 51 und 52 aus der Bundesverfassung zu entfernen.

Als im Jahre 1919 eine Motion von Nationalrat Scherrer-Füllemann die Totalrevision der Bundesverfassung verlangte, forderte eine Motion Musy die Aufhebung des Jesuitenverbotes. Nationalrat Dr. Thomas Holenstein sen. schloß damals eine eingehende Darlegung des katholischen Standpunktes mit den Ausführungen:

«Hat unser Volk durch sein Verhalten Veranlassung gegeben, daß es in seinen konfessionellen Rechten und Institutionen derart verkürzt und eingeschränkt wird, wie es seit der Verfassung von 1874 der Fall ist? Ich glaube nicht, daß im Verhalten unseres Volkes eine Begründung für solche Einschränkungen liegt. Im Gegenteil, unser katholisches Volk hat von jeher bewiesen, und wiederum in den letzten schweren Jahren, daß es die Pflichten gegenüber dem Vaterlande opferwillig erfüllt, daß es ebenso patriotisch empfindet und handelt als irgendetwas anderer Teil unseres Schweizervolkes. Es darf daher vom Billigkeits- und Gerechtigkeitsinn des Schweizervolkes und der Bundesbehörden erwarten, daß solche Ausnahmebestimmungen, die sich einseitig gegen seine Konfession richten, in unserm obersten Grundgesetz nicht länger beibehalten werden, sondern als odiose Ausnahmebestimmungen endlich aus demselben verschwinden.»

Der Präsident der radikal-demokratischen Fraktion der Bundesversammlung, Nationalrat Dr. Robert Forrer, erklärte in den gleichen Beratungen:

«Man soll niemals den Stab brechen wollen über eine geschichtlich bedingte Entwicklungsperiode. Ihre geschichtliche Bedingtheit hat auch die Kulturkampfperiode, und wir wollen groß denken von den Männern, die einander damals hüben und drüben mit scharfen Waffen gegenübergestanden sind. Aber, wenn ich auch gleich betonen will, daß seither die katholische Kirche in ihrem Verfassungsleben und in ihrem Dogma sich gleich geblieben ist und vielleicht immer noch gewisse Prärogative gegenüber dem bürgerlichen Staatswesen für sich in Anspruch nimmt, so komme ich doch für meine Person dazu zu sagen, daß diese Ausnahmebestimmungen kein Schmuck unserer Bundesverfassung sind und daß sie ausgemerzt werden können und dürfen... Grundsätzlicher Anhänger der Trennung von Staat und Kirche, bin ich tief überzeugt, daß wir es unsern katholischen Miteidgenossen, die, wie ich schon einmal erklärt habe, sich als ebenso gute Patrioten ausgewiesen haben, wie wir es sein wollen, schuldig sind, gewisse Ausnahmebestimmungen aus der Verfassung zu beseitigen, so schwer vielleicht diese persönliche Auffassung in vielen Kreisen Eingang findet, denen ich angehöre.» (Stenographisches Bulletin Nationalrat 1919, S. 270 und 274.)

In der Debatte vom Januar 1919 vertrat Bundesrat Dr. Felix Calonder im Nationalrat persönlich die Ansicht, «daß die Ausnahmebestimmungen, die einer früheren

Zeit angehören und sich nur aus den früheren Verhältnissen der Art. 51 und 52 erklären, verschwinden müssen.»

Die Motion Musy wurde vom Bundesrat im Nationalrat entgegengenommen und aus dem Rat nicht bestritten.

Wie nach dem Ersten, so entspann sich auch nach dem Zweiten Weltkrieg im Nationalrat über den Art. 51 BV eine neue Diskussion. Auf Grund einer Interpellation von Nationalrat Werner Schmid, Zürich, bewegte sich die Aussprache diesmal weniger um den Grundsatz als um die Auslegung und Anwendung des Jesuitenverbotes. An jener Debatte vom März 1949 fiel vor allem die Tatsache auf, daß sozusagen alle Votanten, und zwar auch diejenigen, welche sich für eine strenge Anwendung des Art. 51 BV aussprachen, die politische Frage nach einer Aufhebung des Art. 51 offen ließen. Namens des Bundesrates erklärte der Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartementes, Herr Bundesrat von Steiger, am 30. März 1949 vor dem Nationalrat:

«Da das Verbot eine Ausnahme von der in Art. 50 der Bundesverfassung gewährleisteten freien Ausübung gottesdienstlicher Handlungen darstellt, ist die Bestimmung nicht ausdehnend auszulegen, d. h. diese Ausnahme soll nicht durch die Art der Rechtsanwendung etwa noch verschärft werden.

Andererseits kann aber ebensowenig davon die Rede sein, daß der Geist der Toleranz, der den Bundesrat beseelt, etwa dazu führt, daß dem Verbot nicht mehr nachgelebt wird.

Freunde und Gegner des Jesuitenartikels haben in gleicher Weise diesen Verfassungsartikel zu achten, unbeschadet der Frage, ob die Einführung des Jesuitenverbotes eine Ungerechtigkeit oder eine Notwendigkeit war.

Die Verfassung ist stets der Ausdruck der politischen Anschauungen eines Volkes zu einer bestimmten Zeit... Ob heute das Schweizervolk ein Jesuitenverbot in die Verfassung aufnehmen würde, ist ungewiß. Aber ebenso unsicher ist, ob es, wenn eine Initiative ergriffen würde, den nun einmal in der Verfassung stehenden Artikel fallen lassen würde.

Für den Bundesrat ist maßgebend, daß Art. 51 geltendes Verfassungsrecht ist und deshalb beachtet werden muß.»

Am 27. März 1953 hat der Bundesrat diese seine Auffassung in einer Antwort auf eine Anfrage von Nationalrat Fritz Grütter ausdrücklich bestätigt.

Im September 1953 führte die Beratung eines Berichtes des Regierungsrates des Kantons Zürich über die Handhabung des Jesuitenverbotes im Kanton Zürich im Zürcher Kantonsrat zu teilweise sehr scharfen Auseinandersetzungen; sie wirkten sich aus in der Einreichung der Motion des Herrn Ständerat von Moos.

III.

Der Bundesrat nimmt zur Motion von Moos folgende Stellung ein:

1. Der Bundesrat hält an der von ihm schon im Jahre 1949 vertretenen Auffassung fest, daß die Art. 51 und 52 BV als geltendes Verfassungsrecht respektiert und angewendet werden müssen. Es geht nicht an, diese Bestimmungen einfach auf dem Wege einer bloßen Interpretation praktisch um ihre Wirkung zu bringen, d. h. sie gewissermaßen auf «kaltem Wege» aus der Verfassung zu entfernen.

Den Anforderungen des Rechtsstaates entspricht nur ein klarer Entscheid:

Entweder sind die Art. 51 und 52 BV auch heute noch sachlich gerechtfertigt;

dann müssen sie auch in der Verfassung bleiben und als vollgültiges Verfassungsrecht beobachtet und angewendet werden, oder Art. 51 und 52 sind heute sachlich nicht mehr gerechtfertigt; dann sind sie aufzuheben auf dem rechtlich einzig korrekten Wege, nämlich durch eine Teilrevision der Bundesverfassung.

2. Volk und Stände haben seit 1848 die Bundesverfassung in zahlreichen Entscheidungen der Entwicklung und den Notwendigkeiten der Zeit angepaßt; in den vergangenen hundert Jahren haben rund 50 Teilrevisionen der Bundesverfassung stattgefunden. Wenn heute die Aufhebung von Verfassungsbestimmungen in Erwägung gezogen wird, deren Entstehung um 80 bis über 100 Jahre zurückliegt, so liegt darin noch kein Grund, der zur Beunruhigung Anlaß geben könnte; sondern es macht sich hier einmal mehr die Möglichkeit geltend, die Bundesverfassung jederzeit ganz oder teilweise zu revidieren (Art. 118 BV).

3. Der eidgenössische Bundesstaat befindet sich heute nicht mehr in der gleichen Lage, in welcher er sich 1848 unmittelbar nach der Überwindung des Sonderbundes und 1874 zur Zeit des Kulturkampfes befand.

Bedeutsame Wandlungen sind zunächst in politischer Hinsicht eingetreten. Die katholischen Volkskreise, die im 19. Jahrhundert, aus Gründen, die heute hier nicht zur Diskussion stehen, sich zur Schaffung und ersten Entwicklung des Bundesstaates ablehnend verhielten, sind in diesen Bundesstaat hineingewachsen und nehmen auch in der Entfaltung ihrer Kirche Anteil an den Vorzügen seiner freiheitlichen Ordnung; sie arbeiten nicht nur in den Kantonen, sondern auch im Bund mit an der Gestaltung der staatlichen Verhältnisse, sind heute in den obersten Landesbehörden vertreten und tragen mit an der staatspolitischen Verantwortung. Die Zusammenarbeit der verschiedenen Konfessionen auf politischem Gebiet hat sich bewährt und wesentlich dazu beigetragen, daß die Schweiz während zweier Weltkriege sich zu behaupten vermochte.

Auf der andern Seite treten auch in der Einstellung von Nichtkatholiken gegenüber den konfessionellen Ausnahmebestimmungen neue Auffassungen zutage. Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang auf die «Reformatio» (Zeitschrift f. evangelische Kultur und Politik), welche im Februar/März 1955 in einer Reihe von Abhandlungen sich für die Aufhebung des Jesuitenartikels ausgesprochen hat. Jene Sondernummer wurde u. a. eingeleitet mit dem Hinweis:

«Unser gemeinsamer Vorschlag, es sei die Aufhebung der Art. 51 und 52 unserer Bundesverfassung mit der Schaffung eines neuen allgemeinen Verfassungsartikels zum Schutz des konfessionellen Friedens zu verbinden, zeigt einen Weg zur positiven Lösung, die nicht nur dem Staat, sondern auch beiden Konfessionen eine gerechte und wirksame Garantie gegen konfessionelle Übermarchungen und Trübungen, von welcher Seite sie auch kommen mögen, gewährt.»

Auf rein politischem Gebiet hat Nationalrat Dr. Urs Dietschi, Solothurn, ein Angehöriger der christkatholischen Kirche, am Parteitag der Freisinnig-demokratischen Partei der Schweiz vom 14. Mai 1955 in Biel in einem Vortrag über «Idee und Kraft des Freisinns in der schweizerischen Politik» die Frage aufgeworfen, «ob die Zeit nicht doch gekommen sei, hi-

storisches Recht in Prüfung zu ziehen, das die Freiheit auf kirchenrechtlichem Gebiet aus Gründen früherer Staatssicherheit und konfessioneller Befriedung beschränkt hat. Mit aller Schärfe möchte ich mich zwar gegen die These wenden, wie sie kürzlich etwa von liberal-konservativer Seite verbreitet wurde, als ob der schweizerische Radikalismus den Jesuitenschreck künstlich hochgezüchtet und das Volk mehr oder weniger betrogen habe. Wir stehen zur unerschrockenen Tatkraft unserer Väter, die um der großen Freiheit willen diese Freiheitsbeschränkung im kleinen verlangen mußten, weil der junge Bund von der Reaktion im Ausland und im Inland bedroht war, und wir stehen vor allem zum guten Glauben unserer Väter.

Aber mir scheint, daß die Zeit gekommen sei, heute überlebte Verfassungsbestimmungen über Bord zu werfen, wie es die jungliberale Totalrevision schon in den dreißiger Jahren vorgesehen hat. Anstelle von sinn- und saftlos gewordenen Freiheitsbeschränkungen trete durch eine allgemeine Verfassungsbestimmung die verfassungsmäßig verstärkte Pflicht, über den konfessionellen Gegensätzen, die einst den eidgenössischen Bund im Grund erschütterten und zur Ohnmacht geführt haben, den konfessionellen Frieden zu einem höchsten Gut christlicher Toleranz und demokratischer Brüderlichkeit zu erheben. Sollte dieses eidgenössische Grundgebot trotzdem verletzt werden, wird der freie Sinn unseres Volkes religiösem Fanatismus oder illoyaler Untergrabung der geschriebenen und ungeschriebenen Grundnormen unserer demokratischen Volksgemeinschaft von selbst die Stirne bieten, durch die Kraft seiner bewährten Überzeugung selbst.»

Aus den erwähnten Äußerungen, denen bisher unseres Wissens von keiner Seite ernsthaft widersprochen worden ist, ergibt sich deutlich eine Annäherung der Gesichtspunkte in zwei Erkenntnissen: Die Art. 51 und 52 der Bundesverfassung waren aus den besonderen Umständen ihrer Entstehungsgeschichte verständlich; sie sind aber heute durch die Entwicklung überholt.

4. Übereinstimmung besteht heute auch in der Erkenntnis, daß der religiöse Friede als kostbares, für den Bestand der Eidgenossenschaft lebenswichtiges Gut zu gelten hat und geschützt werden muß. Allerdings kann kein verfassungsmäßiger oder gesetzlicher Schutz des religiösen Friedens alle Auseinandersetzungen unter verschiedenen religiösen Überzeugungen und Glaubensansichten verhindern oder gar aufheben. Eine Rechtsordnung, welche alle Spannungen beseitigen wollte, müßte das Volk zum geistigen Tode verurteilen. Glaubensansichten, religiöse Überzeugungen werden stets ihre Kräfte messen; das erheischt die Rechtsordnung eines Staates, der auf freiheitlichen Grundlagen beruht. Religionsfreiheit, religiöser Friede und Toleranz bedeuten demnach nicht, daß alle theologischen Dogmen und religiösen Glaubensüberzeugungen gleichsam von Staates wegen auf einen theologischen «Nenner» gebracht werden müßten; sondern der Grundsatz der Toleranz verlangt, daß der Einzelne bei aller Wahrung seiner eigenen Überzeugung die Persönlichkeit, die Überzeugung und das Gewissen des Andersgläubigen achtet. Aus dieser Auffassung ergeben sich beispielsweise die Schranken, welche das schweizerische Strafbuch in Art. 261 gezogen hat; unter dem Titel «Störung der

Glaubens- und Kultusfreiheit» wird mit Strafe bedroht,

«wer öffentlich und in gemeiner Weise die Überzeugung anderer in Glaubenssachen, insbesondere den Glauben an Gott, beschimpft oder verspottet oder Gegenstände religiöser Verehrung verunehrt, wer eine verfassungsmäßig gewährleistete Kultushandlung böswillig verhindert, stört oder öffentlich verspottet, wer einen Ort oder einen Gegenstand, die für einen verfassungsmäßig gewährleisteten Kultus oder für eine solche Kultushandlung bestimmt sind, böswillig verunehrt.»

Aber auch über den rein rechtlichen Schutz des religiösen Friedens hinaus muß das gemeinsame Bekenntnis der Eidgenossen verschiedener Konfessionen zu den freiheitlichen Einrichtungen des demokratischen Staates stets von neuem die Versuchung überwinden, mit Affekten, religiösem Fanatismus und konfessioneller Leidenschaft das Volk auseinanderzureißen; wahrhaft eidgenössischer Geist muß immer wieder die trennenden Kräfte zu binden verstehen.

Mit Recht ist festgestellt worden, daß die konfessionellen Spannungen in der Schweiz heute geringer sind als im vergangenen Jahrhundert. Gewiß mag an diesem Wandel der Dinge der Umstand beteiligt sein, daß unter der Einwirkung der allgemeinen technischen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung wirtschaftlich-soziale Aufgaben in den Vordergrund der staatlichen Tätigkeit gerückt sind. Abgesehen von dieser mehr äußerlichen Erscheinung sind aber am offenkundigen Abbau der konfessionellen Spannungen noch andere Tatsachen beteiligt: Der Bund schützt die persönliche Glaubens- und Gewissensfreiheit und Kultusfreiheit und anerkennt gleichzeitig die Befugnis der Kantone, in ihrem Bereich die Beziehungen mit einer oder verschiedenen Kirchen selbständig zu ordnen. Es steht außer Zweifel, daß vor allem auf dem konfessionell-kirchlichen Gebiet die Verbindung freiheitlicher, eidgenössisch verankerter Grundsätze mit der Selbständigkeit der Kantone sich in ganz besondere Weise bewährt hat.

Man hat vorgeschlagen, die Handhabung der konfessionellen Ausnahmebestimmungen aus der Kompetenz des Bundes herauszulösen und sie ausschließlich den Kantonen zu übertragen. So bestehend ein solcher Vorschlag auf den ersten Blick anmuten mag, kann er doch nicht zu einem richtigen Ergebnis führen. Die entscheidenden kulturpolitischen Grundsätze der schweizerischen staatlichen Ordnung, so die Glaubens- und Gewissensfreiheit, die Kultusfreiheit, der konfessionell neutrale Charakter der öffentlichen Volksschule, sind in der Bundesverfassung verankert, und jeder Versuch, an diesen Grundsätzen zu rütteln, wäre wohl mit Sicherheit zum Scheitern verurteilt. Eine Lösung der von der Motion von Moos aufgeworfenen Frage ausschließlich über die Kantone zu suchen, wäre deshalb verfehlt; sie müßte den Eindruck erwecken, der Bund wage auf dem durch Art. 51 und 52 BV berührten Gebiet keine neue grundsätzliche Entscheidung zu treffen.

Die Befürchtung ist ausgesprochen worden, die Aufhebung der Art. 51 und 52 der Bundesverfassung könnte das Signal bilden für Bestrebungen, die auf eine Verschärfung der konfessionellen Gegensätze abzielen. Dazu ist festzustellen, daß die Begründung der Motion nach dieser Richtung bestimmte Grenzen zieht; der Herr Motionär hat erklärt, in seinen Kreisen

denke niemand an weitere verfassungsmäßige Vorstöße auf konfessionellem Gebiet. Im übrigen gilt selbstverständlich für alle Bestimmungen der Bundesverfassung ohne jede Ausnahme die Möglichkeit einer Revision; ob eine solche Revision stattfinden soll, hat im einzelnen Fall die Mehrheit von Volk und Ständen zu entscheiden. Jedenfalls wäre eine Politik der Angst auch in diesem Fall die schlechteste Politik, welche betrieben werden könnte; von protestantisch-theologischer Seite wurde wiederholt und wohl mit Recht erklärt, die evangelisch-reformierte Kirche sei in der Lage, ihre eigene Position mit geistigen Waffen zu behaupten; sie brauche dazu keine polizeilichen Hilfsmittel gegenüber andern Kirchen. Im übrigen ist der eidgenössische, nach freiheitlichen Grundsätzen aufgebaute Volksstaat heute stark genug, um auch Auseinandersetzungen über staats- und kulturpolitische Grundfragen zu ertragen; er ist weder politisch noch rechtlich auf das fragwürdige Hilfsmittel von Ausnahmebestimmungen angewiesen.

5. Für die Stellungnahme zu der von der Motion von Moos aufgeworfenen Frage geben nach der Auffassung des Bundesrates nicht konfessionell-theologische, sondern *rechtsstaatliche* Überlegungen den Ausschlag.

Nach übereinstimmender Auffassung, wie sie auf katholischer wie auf reformierter Seite vertreten wird, handelt es sich in der Tat bei der Gewährleistung der Glaubens- und Gewissensfreiheit und ihren Auswirkungen nicht in erster Linie um ein theologisch-dogmatisches Problem, sondern um einen staatspolitischen Grundsatz, der in der verfassungsmäßigen Gewährleistung seine rechtliche Form findet.

Daß der konfessionelle Friede heute im schweizerischen Recht auch ohne die Art. 51 und 52 BV ausreichend geschützt ist, kann als erwiesen gelten. So gibt Art. 50, Abs. 2, der Bundesverfassung den Kantonen das Recht, «zur Handhabung der Ordnung und des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften sowie gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates die geeigneten Maßnahmen zu treffen». In den letzten Jahrzehnten hat die Schweiz aber auch den rechtlichen Schutz gegen staatsgefährliche Umtriebe stark ausgebaut. Art. 56 der Bundesverfassung verleiht dem Bürger das Recht, Vereine zu bilden nur unter der Voraussetzung, daß «solche weder in ihrem Zweck noch in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder staatsgefährlich sind». Die gleiche Verfassungsbestimmung erteilt den Kantonen die Befugnis, in ihrer Gesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen «über den Mißbrauch dieses Rechtes zu erlassen». Verwiesen sei ferner besonders auf die Art. 265 bis, 266 bis und 272 des am 1. Januar 1942 in Kraft getretenen und im Jahre 1950 teilweise revidierten schweizerischen Strafgesetzbuches. Diese Bestimmungen bieten eine durchaus genügende Handhabe, um mit staatsfeindlichen Umtrieben fertig zu werden, woher sie auch kommen mögen.

Daß die Bestimmungen zum Schutze des Staates auch auf Jesuiten Anwendung finden müßten, wenn sie sich gegen diese Bestimmungen vergehen sollten, wird auch von katholischer Seite ausdrücklich anerkannt. Hier liegt für die Stellungnahme zur Motion von Moos tatsächlich der entscheidende Punkt: Wer gegen die Bestimmungen zum Schutze des Staates verstößt,

soll vom Gesetz erfaßt werden, sei er nun Jesuit oder nicht. Umgekehrt ist es unvereinbar mit der neuzeitlichen Auffassung eines freiheitlichen Rechtsstaates, eine Organisation gewissermaßen ex lege als staatsfeindlich zu erklären, ohne daß in ihrer Tätigkeit oder im Verhalten ihrer Mitglieder Staatsfeindlichkeit oder Staatsgefährlichkeit auch wirklich nachgewiesen wäre.

Die heutige Ordnung in Art. 51 BV erscheint auch nach der praktischen Seite als problematisch, verbietet doch Art. 51 den Jesuiten lediglich die Wirksamkeit in Kirche und Schule; dagegen ist es nach dem geltenden Recht und der bisherigen Praxis jedem Jesuiten erlaubt, in der Literatur, in der Presse, in Versammlungen, unter gewissen Voraussetzungen sogar am Radio, auf die öffentliche Meinung einzuwirken. Dieser Zustand schließt einen Widerspruch in sich, der kaum mehr einfach hingenommen werden kann. Wären die Jesuiten wirklich staatsgefährlich, dann müßte man ihnen nicht nur die Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagen, sondern man müßte ihre Wirksamkeit namentlich auch auf Gebieten unterbinden, in welchen eine wesentliche Einwirkung auf breiteste Schichten der Bevölkerung möglich ist. Wäre die Staatsgefährlichkeit der Jesuiten tatsächlich nachgewiesen, so müßte man deren Wirksamkeit konsequenterweise nicht nur in Kirche und Schule, sondern im öffentlichen Leben überhaupt verhindern; verzichtet man aber auf eine derartige Maßnahme, dann entbehrt es der Logik, die Staatsgefährlichkeit dieses Ordens lediglich für Schule und Kirche anzunehmen, sie aber im übrigen zu ignorieren.

IV.

Aus den dargelegten Gründen und im Sinne der vorausgegangenen Erörterungen hält der Bundesrat den Zeitpunkt für gekommen, die von der Motion von Moos verlangte Aufhebung der Art. 51 und 52 BV einer Prüfung zu unterziehen. Die Motion erheischt schon nach ihrem Wortlaut eine Überprüfung, beanstandet sie doch ganz allgemein, daß die Bundesverfassung «Ausnahmebestimmungen» enthalte, um dann die Art. 51 und 52 lediglich als besondere Beispiele solcher Ausnahmebestimmungen zu bezeichnen. Zu überprüfen ist ferner die von protestantischer und katholischer Seite aufgeworfene Frage, ob bei einer allfälligen Aufhebung der Art. 51 und 52 BV die bestehenden Bestimmungen zum Schutze des konfessionellen Friedens zu verstärken seien.

Die Geschichte lehrt, daß Fragen, welche die Beziehungen zwischen Staat und Kirche und das Verhältnis unter den verschiedenen religiösen Bekenntnissen berühren, besonders behutsam und sorgfältig angefaßt werden müssen; das trifft in hohem Maße zu für die Schweiz, deren staatliche Existenz durch konfessionellen Hader mehr als einmal an den Rand des Abgrundes geführt worden sind. Der Bundesrat erblickt in dem von ihm in Aussicht genommenen Vorgehen die sicherste Gewähr dafür, daß die Stellungnahme zu der von der Motion von Moos erhobenen Forderung in Behörden und Volk eine Verschärfung der konfessionellen Gegensätze und eine Belastung der gesamtpolitischen Lage vermeidet.

In diesem Sinne nimmt der Bundesrat die Motion des Herrn Ständerat von Moos entgegen in der Form eines *Postulates*, mit dem Auftrag, über die Aufhebung der Art. 51 und 52 der Bundesverfassung mit möglichster Beförderung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

NEUE BÜCHER

Arbeiterjugend gestern und heute. Sozialwissenschaftliche Untersuchungen von *Heinz Kluth*, *Ulrich Lohmar* und *Rudolf Tartler*. Herausgegeben und eingeführt von *Helmut Schelsky*, ordentlicher Professor der Soziologie an der Universität Hamburg. Heidelberg, Verlag Quelle & Meyer, 1955.

Diese Veröffentlichung der Akademie für Gemeinwirtschaft in Hamburg verdient die größte Beachtung. Sie hat geradezu eine Sendung zu erfüllen, auch in unsern Kreisen. Seit Jahr und Tag ist es ja auch in unsern sozialpolitischen Diskussionen Mode, unbedenklich nebulose Kollektivbegriffe zu verwenden und ihnen eine Bedeutung beizumessen, die sie gar nicht haben können. Weil eine ideologische Literatur, die von den Tatsachen des sozialen Lebens längst demontiert worden ist, immer noch von «Arbeiterklasse», «Arbeiterstand», «Proletariat» und andern Ungetümen berichtet, als wären diese der marxistischen Retorte entstiegene Konstruktionen leibhaftige Wesen, greifen nicht nur marxistische Theoretiker ins Leere, sondern auch viele katholische Sozialschriftsteller, die jedermann auf ihre Einsichten und Rezepte verpflichten möchten. Der Rezensent setzt sich seit mehr als zehn Jahren in Aufsätzen und Vorträgen auch dafür ein, daß die erwähnten Kollektivnamen vermieden oder doch wenigstens vorsichtig verwendet werden. Er hat das scheinsoziale Gerede über eine «Standwerdung der Arbeiterschaft» von Anfang an als gedankenlos abgelehnt, weil es mit sozialer Realität nichts, mit Donquichotterie aber viel zu tun hat. Die Erfahrung zeigt, daß es leichter ist, Unorientierten eine klare Auffassung zu vermitteln, als falsch Orientierte auf den richtigen Weg zu bringen. Es gibt kaum etwas, das ein so zähes Leben hat wie anezogene Vorstellungen von sozialen Gebilden, weil Gefühls- und Phantasieinhalte oft stärker wirksam sind als nüchternes Denken. Dieses wertvolle Buch räumt den überflüssigen Begriffswirrwarr gründlich aus, denn ehrliche Männer der Sozialwissenschaften haben es geschrieben. Der Leiter des Forschungsunternehmens, Professor *Schelsky*, gesteht unumwunden, daß die Kenntnis und Analyse des umfangreichen Tatsachenmaterials den ursprünglichen Forschungsansatz nicht aufrechterhalten ließ. Von einer deutlich abhebbaren Struktur und Gestalt der Arbeiterjugend könne keine Rede sein. Auch im Begriff des «Arbeiters» lasse sich keine einheitliche und in sich strukturell bündige soziale und menschliche Seinsform mehr abgrenzen. Dr. *H. Kluth* weist nach, daß heute noch viele Fronten und Spannungen künstlich am Leben erhalten werden, weil sich die Beteilig-

ten an veralteten Vorstellungen orientieren, die an sinnlos gewordenen Begriffen fixiert sind. Es geht ihm nicht darum, in einer im realen Status sich nivellierenden Gesellschaft gewaltsam nach neuen Klassifizierungsmerkmalen zu suchen, nach denen man die Menschen erneut rubrizieren und katalogisieren kann, sondern er nimmt das Selbstbewußtsein des Menschen als grundlegendes Kriterium seiner Schichtenordnung. Er weist an unzähligen Beispielen nach, daß bereits in der Zwischenkriegszeit der Mehrzahl der jungen Arbeiter das Klassenbewußtsein fehlte. Während für die wirklichen Arbeitnehmer die Bezeichnungen «Arbeiter» und «Proletarier» keinen Symbolwert und keine Zugkraft mehr hatten, bezeichneten sich sozialistische «Gebildete» und Sekretäre als «Arbeiter» und «Proletarier»! Ebenso interessant und lehrreich sind die Ausführungen von *U. Lohmar* und von *Dr. Tartler*. Wir erleben die arbeitende Jugend im Spannungsfeld der Organisation in Gesellschaft und Staat und lernen die soziale Gestalt der heutigen Jugend und das Generationenverhältnis in der Gegenwart kennen. Wir möchten dieses äußerst aufschlußreiche Buch allen Geistlichen bestens empfehlen, die sich mit sozialen Problemen zu befassen haben, besonders dringend möchten wir dieses Werk in die Hände der Arbeitseelsorger wünschen, die in ihrer Vortragstätigkeit auf diese solide und gesunde geistige Kost nicht verzichten sollten.

Dr. Josef Bleß, St. Gallen

Hophan, Otto: Verborgenes Gold. Sr. Heliodora Brunner aus der Kongregation der Schwestern vom Hl. Kreuz, Ingenbohl, Basel, Thomas-Morus-Verlag, 1954. 183 S.

Schwester Heliodora Brunner entstammte einer värschaften Luzerner Bauernfamilie. Nach Absolvierung der Volksschule, sammelte sie reiche Lebenserfahrungen in praktischer Berufstätigkeit. Aber in allem, was sie sah und erlebte, vermählte sie den wahren Frieden. Das bestärkte sie denn auch in ihrem Ordensberuf. Ihr Wirkungsfeld bei den Kreuzschwestern von Ingenbohl wurde die Schule und das Krankenlager. Außere Ereignisse gibt es in ihrem Leben eigentlich nicht mehr. Aber gerade in dieser Unauffälligkeit gewann sie ihre seelische Größe, die geläutert wurde durch viele körperliche Leiden. Erst als sie nicht mehr unter ihren Mitschwestern war, wurde man ihres heiligmäßigen Wandels recht inne. — Das Leben von Sr. Heliodora Brunner wirkt durch die außerordentliche Einfachheit: Alltagsheiligkeit in unbeachteter christlicher Berufstreue.

Joseph Studhalter

Kurse und Tagungen

Priesterexerzitien

Im Exerzitienhaus Wolhusen (LU)

19.—23. September (Schluß mittags), P. Landolf *Wißkirchen*, OFM, Bonn. 9.—14. Oktober (5 Tage, Schluß mittags), P. Josef *Klein*, SCJ, Düsseldorf. 17.—21. Oktober (Schluß nachmittags), P. Josef *Klein*, SCJ, Düsseldorf. 9.—14. November (Schluß mittags), P. Anton *Loetscher*, SMB, Schöneck. — Anmeldungen an das Exerzitienhaus Wolhusen, Telefon (041) 87 11 74.

Zu Mariastein

Von Montag, den 10. Oktober, 19.00 Uhr, bis Donnerstag, 13. Oktober, 16.00 Uhr, finden im Kurhaus «Kreuz» zu Mariastein, unter Leitung von Dr. *Altmann Kellner*, OSB, Kremsmünster, die Priesterexerzitien statt. — Wegen beschränkten Platzes möge man sich rechtzeitig bei der Wallfahrtsleitung Mariastein (nicht beim Kurhaus «Kreuz») anmelden

Solothurn, Exerzitienhaus St. Franziskus

26.—30. September: Priester, Dr. P. Maximilian, Altötting. 10.—14. Oktober: Priester, Dr. P. Maximilian, Altötting. 24.—28. Oktober: Pfarrhaushälterinnen, P. Seraphin. — Anmeldungen an das Exerzitienhaus St. Franziskus, Gärtnerstraße 25, Solothurn, Telefon (065) 2 17 70.

SCHWEIZERISCHE KIRCHENZEITUNG
Wochenblatt. Erscheint jeden Donnerstag

Herausgeber:

Professorenkollegium der Theologischen
Fakultät Luzern

Redaktionskommission:

Professoren Dr. Herbert Haag, Dr. Joseph
Stirnemann, Can. Dr. Joh. Bapt. Villiger

Alle Zuschriften an die Redaktion,
Manuskripte und Rezensionsexemplare
sind zu adressieren an:

Redaktion der «Schweiz. Kirchenzeitung»
St.-Leodegar-Straße 9, Tel. (041) 2 78 20

Eigentümer und Verlag:

Räber & Cie., Buchdruckerei, Buchhandlung
Frankenstraße 7—9, Luzern
Tel. 2 74 22

Abonnementspreise:

Schweiz: jährl. Fr. 15.—, halbjährl. Fr. 7.70
Ausland: jährl. Fr. 19.—, halbjährl. Fr. 9.70
Einzelnummer 40 Rp.

Insertionspreise:

Die einspaltige Millimeterzeile oder deren
Raum 14 Rp. Schluß der Inseratenannahme
Montag 12.00 Uhr
Postkonto VII 128

Zu verkaufen

1 Kirchenfigur, Holz, St. Martin, stehend, mit Goldmantel, Höhe 125 cm, etwa 100jährig, Fr. 1000.—.
1 schönes Kreuzifix, Holz, 15. Jahrhundert, etwa 128 cm hoch.
1 schönes Kreuzifix, Holz, 17. Jahrhundert, etwa 50 cm hoch.

Offerten unter Chiffre OFA 4908 Z an **Orell-Füßli-Annancen**, Zürich 22.

Wir bitten, für die Weiterleitung jeder Offerte 20 Rappen in Marken beizulegen.



Junger Sakristan sucht

Mesmerstelle

(als evtl. Nebenbeschäftigung kommt Schulabwart und dergleichen in Frage). Gute Zeugnisse.

Offerten erbeten unter Chiffre 2986 an d. Expedition der «KZ».

Einfache, treue Tochter, gesetzten Alters

sucht Stelle

in gepflegtem Haushalt zu geistlichem Herrn mit kleinem Betrieb.

Adresse unter 2985 bei der Expedition der «KZ».



Meßweine

sowie Tisch- u. Flaschenweine

beziehen Sie vorteilhaft bei

Fuchs & Co., Zug

Telephon (042) 4 00 41
Vereidigte Meßweinelieferanten

Ruhige, einfache Tochter, gesetzten Alters,

sucht Posten

zur Führung eines kleinen, gepflegten geistlichen Haushalts. Zentralschweiz bevorzugt. — Adresse unter 2983 erteilt die Expedition der «KZ».

Haushälterin

sucht Stelle in Pfarrhof oder Kaplanei. — Offerten unter Chiffre OFA 5088 D an **Orell-Füßli-Annancen**, Davos.



Elektrische

Glocken - Läutmaschinen

System E. Muff, Triengen

Anerkannt absolut einwandfreie Betriebssicherheit. Nach 25jähriger Tätigkeit und Erfahrung auf dem Läutmaschinenbau arbeite ich seit Anfang 1954 auf eigene Rechnung. Eine große Anzahl seit dieser Zeit im Betriebe befindlicher Maschinen wird Sie von der äußerst guten Qualität meiner Arbeit überzeugen. — Unverbindliche Offerten durch die Firma

Telefon (045) 5 47 36

E. D. MUFF, TRIENGEN

Achtung: Mit meinem System werden keine gültigen Patente verletzt

Lesen Sie das Werk des berühmten Regisseurs von Calderons großem Welttheater, Einsiedeln

OSKAR EBERLE

CENALORA

Leben, Glaube, Tanz und Theater der Urvölker

576 Seiten. 48 Bilder auf Tafeln, 25 Zeichnungen und 4 Karten im Text. In Leinen Fr. 27.30

Einige Urteile:

«**Neue Zürcher Nachrichten**»: «Ein mit Dank an den Verfasser zu begrüßendes, ein ob seines wohlgeordnet hingebreiteten Reichtums an Phänomen und seiner überall zu theoretischer Klarheit dringenden Energie des Geistes hoch schätzbares Werk.»

«**Renaissance**»: «Daß das Werk auch buchtechnisch glänzend dasteht, macht dem Verlag alle Ehre. Die vielen ausgezeichneten Fotos und zahlreiche Zeichnungen ergänzen die einzelnen Darstellungen vortrefflich und lassen so das Werk zu einem wertvollen Beitrag an die Erforschung der Theateranfänge wie auch zu einer umfassenden Schau der Kulturen der erforschten Stämme werden.»

«**Das Neue Buch**»: «Besonders sei noch hervorgehoben, daß es dem gelehrten Autor gelang, in einer schönen Sprache das Buch auch weiteren Kreisen zugänglich gemacht zu haben.»

In allen Buchhandlungen

WALTER VERLAG OLTEN



Unruhe,

schlechter Schlaf, Nervosität und deren Folgen werden durch Melisana Klosterfrau erfolgreich bekämpft. Melisana, in welchem eine Reihe wertvoller pflanzlicher Stoffe enthalten sind, die durch Destillation in eine für die Aufnahmefähigkeit des Körpers besonders geeignete Form gebracht worden sind, hilft

rasch; wohltuende und beruhigende Wirkung. Machen Sie noch heute einen Versuch. MELISANA ist in Apoth. u. Drog. erhältlich. Fl. zu Fr. 1.95, 3.40, 5.90

Melisana hilft



Für Ihre Ferien-Reisen der praktische und zuverlässige MOMENT-Fahrplan • Preis 1.50



Glocken-Läutmaschinen

Patent

Originalsystem MUFF

Größte Erfahrung — 35 Jahre

Unübertreffliche Betriebssicherheit

ges. geschützt

Joh. Muff, Ingenieur, Triengen, Telefon (045) 5 45 20

Ausgeführte Anlagen: Kathedralen Chur, St. Gallen, Einsiedeln, Maria-stein, Lausanne, St-Pierre Genf, Hofkirche Luzern, Basler Münster, Berner Münster (schwerste Glocke der Schweiz, 13 000 kg), Dom Mailand usw.

Warnung

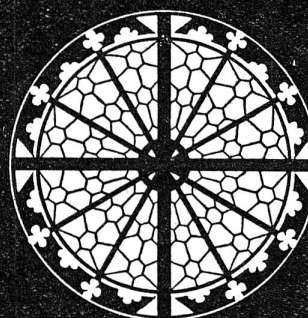
vor Namen-, Marken- und Patentmißbrauch!
Beachten Sie die Telefonnummer!

Flüeli-Ranft KUR- und GASTHAUS FLÜELI

Das gepflegte Kleinhotel von Tradition und Heimeligkeit. Ein Ideal für Ruhe und Erholung. Gartenterrasse. Gediegene Säle für Familienfeste, Hochzeiten, Pilger und Schulen. — Prospekte durch

Telefon (041) 85 12 84

Familie K. Burch-Ehrsam



Kirchenfenster Vorfenster Renovationen

H. R. SÜESS-NÄGELI Kunstglaserei Zürich 6/57
Langackerstraße 67 Telefon (051) 26 0876 oder 28 44 53

Verlangen Sie bitte Offerten oder Vorschläge!

Soeben ist erschienen, das oft begehrte, lange erwartete, praktische

Lernbüchlein für den ersten Beicht- und Kommunion-Unterricht

von Pfarrer Ad. Bösch

Zweifarbiges Text. Mit Bildern zum Ausmalen.
Preis nur Fr. 1.90.

Das «Lernbüchlein» eignet sich nicht nur als offizielles Lehrmittel für den Religionsunterricht, sondern ebenso gut für die private Vorbereitung des Kindes auf die Erstbeicht und die Erstkommunion. Ganz besonders erleichtert es die Mithilfe der Eltern bei der Unterweisung der Kinder durch den Seelsorger.

In Buchhandlungen

WALTER-VERLAG OLTEN